

Benedikt Pirker

Die Übersetzung von Rechtsprechung im Wirtschaftsvölkerrecht

Translating Case Law in International Economic Law – Abstract

In the field of legal translation, there has already been considerable debate on the methods of translating various types of legal texts. The present paper examines the state of the debate on a translation strategy for case law in the field of international economic law; a field which is increasing both in size and in relevance, particularly since more and more private actors are requiring translations. The inquiry aims to answer the question of whether a specific strategy is required for the field of case law in international economic law. By pointing out certain shortcomings in the academic debate and discussing some concrete examples of case law, the essay links theory to practice. We suggest that in order to create a specialized translation strategy in the field of international economic law, it is necessary to first draft a comprehensive translation strategy for case law in general.

1 Einleitende Bemerkungen

Das Wirtschaftsvölkerrecht bietet eine spannende Bühne, auf der sich Kulturen, Rechtsvorstellungen und nicht zuletzt Sprachen in den unterschiedlichsten Situationen begegnen – mit der Gemeinsamkeit eines bestehenden Interessenskonfliktes, für den eine rechtliche Lösung getroffen werden soll. Dies gilt sowohl für rechtssetzende Tätigkeit, zum Beispiel das Verhandeln völkerrechtlicher Verträge, als auch für die Rechtsanwendung, sei es in Form der Umsetzung von Vertragspflichten durch Staaten oder in Form der gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Interpretation von Verträgen oder Regeln des Völkergewohnheitsrechtes in Streitfällen.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Probleme, die sich bei der Übersetzung letztgenannter Rechtsauslegungen – das heißt Rechtsprechung – ergeben können, und schlägt Lösungen vor. Zu diesem Zweck wird zuerst eine Definition des Untersuchungsobjektes – des Wirtschaftsvölkerrechts – erarbeitet. Hierauf ist die Relevanz der Übersetzung von Rechtsprechung im Wirtschaftsvölkerrecht zu erörtern. Der Stand der Übersetzungswissenschaft im Bereich der Rechtsübersetzung und insbesondere im Bereich Rechtsprechungsübersetzung bildet das nächste Kapitel. In der Folge werden spezifische Probleme bei der Übersetzung von Rechtsprechung im Wirtschaftsvölkerrecht angesprochen, mit den zuvor erörterten Ansätzen der Rechtsübersetzungswissenschaft in Verbindung gebracht und Lösungsvorschläge erarbeitet. Zusammenfassend soll die Frage beantwortet werden, ob eine eigene Übersetzungsstrategie für Rechtsprechung vonnöten ist oder ob die Methoden ausreichend sind, die allgemein bei der Rechtsübersetzung Anwendung finden.

Zusätzlich ist einleitend und zugleich einschränkend zu bemerken, dass der Startpunkt der Untersuchung bereits in der Rechtsübersetzung liegen soll. Es wird auf eine Diskussion zum allgemeinen Thema der Besonderheiten der Rechtssprache daher bewusst verzichtet, um eine zielorientierte und straffe Erörterung des Problems zu ermöglichen (allgemein zum Thema Rechtssprache siehe Weisflog 1996: 43). Die vielfach vorherrschende Praxis einer umfassenden Bearbeitung von einzelnen Übersetzungstechniken (siehe z.B. Pommer 2006: 69ff.) wird in der vorliegenden Arbeit aufgrund des beabsichtigten begrenzten Umfangs nicht übernommen. Eher soll eine theoretische Betrachtungsweise die Probleme der Übersetzung von Wirtschaftsvölkerrecht und Rechtsprechung ansprechen und in der Folge sollen spezielle Fallkonstellationen anhand von ausgewählten praktischen Beispielen besprochen werden.

Wiewohl die englische Sprache ihre Dominanz in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und somit auch im Wirtschaftsvölkerrecht kontinuierlich ausbaut, bestehen doch viele Vertragswerke in mehrsprachiger Fassung oder aber auch ausschließlich in anderen Sprachen (z.B. das lateinamerikanische Integrationsprojekt MERCOSUR, dessen Website mitsamt aller Inhalte – auch der Entscheidungen der Streitbeilegungsorgane – nur auf Spanisch und Portugiesisch verfügbar ist). Daher wird im Rahmen dieser Arbeit bei Beispielen sowohl Englisch als auch Spanisch als Ausgangssprache verwendet. Als Zielsprache wird aus praktischen Erwägungen Deutsch gewählt. Im Fall von EU/EG-Recht werden eigene Übersetzungsvarianten neben der offiziell existierenden Version in der EG Vertragssprache Deutsch vorgeschlagen, um die ausgearbeiteten theoretischen Ansätze in der Praxis demonstrieren zu können.

2 Definition des Wirtschaftsvölkerrechts

Um das Objekt der Untersuchung abzugrenzen, gilt es, den gewählten Begriff des Wirtschaftsvölkerrechts zu definieren. Das Völkerrecht an sich wird heute vorwiegend als einheitliches System betrachtet, das zahlreiche Tatbestände der Beziehungen zwischen Staaten untereinander und teils zwischen Staaten und Individuen regelt. Es ist insoweit nur schwer möglich, strikte Trennungen in Teilbereiche vorzunehmen. Generell wird jedoch häufig eine thematische Gliederung vorgenommen, wonach dem Wirtschaftsvölkerrecht das internationale Handelsrecht beziehungsweise WTO/GATT-Recht, das Investitionsschutzrecht und das Recht der Finanzinstitutionen von Bretton Woods zugeordnet werden, ohne dass dies wechselseitige Einflüsse und Überschneidungen mit anderen Themen wie z.B. dem Umweltrecht oder dem Schutz der Menschenrechte ausschließt (vgl. Müller u.a. 1977/2001: 895).

Das internationale Wirtschaftsrecht greift weiter als das Wirtschaftsvölkerrecht und umfasst auch internationale Wirtschaftsbeziehungen, in denen kein Staat als Akteur auftritt, sondern lediglich Privatpersonen tätig werden. Beispiele hierfür finden sich vor allem im Bereich der schiedsgerichtlichen Beilegung von Vertragsstreitigkeiten zwischen transnationalen Unternehmen. Themen wie die Wahl des anwendbaren Rechts auf einen bestimmten Vertrag spielen hier oft eine wichtige Rolle. Während auch in diesem Bereich interessante Entwicklungen anzutreffen sind, beschränkt die vor-

liegende Studie sich aus praktischen Erwägungen auf das Phänomen der Übersetzung von Rechtsprechung im Wirtschaftsvölkerrecht.

In der englischsprachigen juristischen Literatur wird bevorzugt der Begriff des *international economic law* verwendet. Dieser umfasst laut einer gängigen Auslegung ebenso internationales Handels-, Investitionsschutz- und Finanztransaktionsrecht (vgl. Lowenfeld 2003/2008: 3). Nichtsdestoweniger muss dies aus deutschsprachiger Perspektive als ungenauer Begriff betrachtet werden, da mittels *international* der öffentlich-rechtliche Charakter des Wirtschaftsvölkerrechts – d.h. das Auftreten zumindest eines Staates als Hoheitsträger – nur unzulänglich zum Ausdruck gebracht wird.

Der Zusatz *Wirtschaft* scheint nur auf den ersten Blick eine klare Abgrenzung zu erlauben. In Wirklichkeit ist die Materie des Völkerrechtes hochkomplex und in ihrer Gesamtheit von ökonomischen Erwägungen durchdrungen. Seien es so unterschiedliche Vorgehen wie Bestrebungen von Völkern, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben oder aber die Schaffung eines multilateralen Übereinkommens zur Behandlung einer umweltrechtlichen Problematik mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, beinahe immer kann auch eine Verbindung zu wirtschaftlichen und wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen hergestellt werden. In der Praxis zeigt sich diese Verquickung unter anderem in der zu untersuchenden Rechtsprechung, wo sich Gerichte und Schiedsgerichte im Rahmen einer wirtschaftsrechtlichen Streitigkeit so häufig vor der Aufgabe sehen, die umweltrechtlichen Einwände einer Partei zu berücksichtigen (siehe hierzu auch die Erörterung zum *US – Shrimp/Turtle* Fall in Abschnitt 5.6.2). Zugleich zeigen auch Dokumente der Vereinten Nationen wie die verschiedenen Projekte der International Law Commission, die sich mit diesem Problem der "Fragmentierung" (*fragmentation*) des Völkerrechts beschäftigen, das Bewusstsein für diese Problematik (International Law Commission 2006).

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft (EG) beziehungsweise der Europäischen Union (EU) wird, zumindest aus juristischer Perspektive, nur noch selten in einem Atemzug mit dem Völkerrecht genannt und ist als selbständige Disziplin mit mannigfaltigen regulierten Rechtsbereichen anerkannt, die vom Wettbewerbs- und Binnenmarktrecht über Umwelt- und Konsumentenschutzthemen bis hin zu polizeilicher und justizieller Kooperation in Strafsachen reichen. Dennoch beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung auch mit Rechtsprechung aus dieser Rechtsordnung, da ähnliche Relevanz vorliegt: Wenngleich für die Amtssprachen der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) eine offizielle Terminologie beziehungsweise sich entwickelt und somit die Übersetzerin vor geringere Probleme gestellt wird, gilt es zugleich, auch Übersetzungen für Nachbarstaaten der Union anzufertigen. Im Rahmen des Erweiterungsprozesses zeigt Šarčević (2001: 75ff.) in einer detaillierten Studie die Abläufe des Prozesses. Auch über den Prozess der Beitrittsvorbereitung für künftige EU-Mitgliedsstaaten hinaus sehen viele Abkommen der EU/EG mit Nachbarstaaten eine Heranführung der Rechtsordnungen selbiger an den EU/EG-Rechtsbestand, den sogenannten *acquis communautaire*, vor. Ferner besteht in anderen regionalen wirtschaftlichen Integrationsprojekten ein oft reges Interesse daran, vom Erfolg der EU/EG zu lernen beziehungsweise wirtschaftliche und rechtliche Konzepte aus eigenem Antrieb zu übernehmen (siehe z.B. für den MERCOSUR Lucarelli de Salvio/Sá Cabral 2009: 1024).

Als letzter Punkt soll auf eine Entwicklung hingewiesen werden, die allgemein das Völkerrecht seit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg stark verändert hat und auch im Wirtschaftsvölkerrecht seinen Niederschlag gefunden hat: Die wachsende Bedeutung der Rolle des Individuums, i.e. der natürlichen Person. Zumeist führt man diese Entwicklung auf das Erstarken des Bewusstseins für den unabdingbaren Respekt von Menschenrechten nach den Gräueln des Zweiten Weltkrieges und des Holocaust zurück. Das Völkerrecht, das bisher nur Staaten und Subjekte mit besonderem Status (z.B. den Heiligen Stuhl) gekannt hatte, beschäftigte sich nunmehr mit dem Menschen als Individuum und Träger von Rechten, welche die Interventionsmöglichkeit des jeweiligen Staates beschränken. Als Folge wurden Instrumente wie die UN-Menschenrechtspakte beziehungsweise im regionalen Rahmen die Europäische Menschenrechtskonvention geschaffen.

Das Völkerstrafrecht wendet sich als neue Sparte des Völkerrechts dem Individuum als Täter zu, während im Investitionsschutzrecht bestimmte Abkommen, so genannte *Bilateral Investment Treaties* (BITs) Privatpersonen – in der Regel Unternehmen – eine völkerrechtliche Klagemöglichkeit gegen einen Gaststaat eröffnen, der ihre Eigentumsrechte eingeschränkt hat oder sie vollständig enteignet hat, ohne Kompensation zu leisten.

Das Englische scheint diesen Entwicklungen bereits bis zu einem gewissen Grad Rechnung getragen zu haben. Der Begriff des *international economic law* lässt bereits den Zusatz *public* beiseite, der auf eine rein zwischenstaatliche Rechtsbeziehung schließen lässt. Die deutsche Sprache hat hier bis dato weniger Bewegungsfreudigkeit gezeigt. *Völkerrecht* bleibt der vorherrschende Begriff, während *internationales Recht* als solches als Sammelbegriff für das Völkerrecht und das internationale Privatrecht verwendet und verstanden wird.

Letzten Endes ist das Wirtschaftsvölkerrecht der Kern dieser Untersuchung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch andere Bereiche wie das internationale Strafrecht oder Umweltrecht mehr und mehr Bedeutung für Privatpersonen aufweisen und daher deren Übersetzung ebenso ein gesteigertes Interesse der Rechtsübersetzerin verdient. Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Unternehmen, aber auch schlicht nationale oder regionale Vereine wie zum Beispiel Konsumentenverbände könnten interessierte Empfänger für Übersetzungen sein, sei es um die eigene Tätigkeit mit rechtlichen Argumenten auf internationaler Ebene zu untermauern, sei es, um das Phänomen Globalisierung aus rechtlicher Hinsicht zu verstehen und – aufgrund von Übersetzung mit adäquatem Verständnis ausgestattet – fundiert zu kritisieren. Weitere ähnlich gelagerte Studien wie die vorliegende könnten daher von Interesse sein.

3 Relevanz der Themenstellung: Warum überhaupt Rechtsprechung übersetzen?

3.1 Die Verdichtung des völkerrechtlichen Rechtsbestandes

Die Entwicklung des Völkerrechts im 20. Jahrhundert umfasst nicht nur eine Erfassung neuer Themenbereiche beziehungsweise einer veränderten Stellung des Individuums.

Zugleich erfolgte auch quantitativ eine starke Verdichtung des Rechtsbestandes vor allem durch den Abschluss einer bisher ungekannten Vielzahl völkerrechtlicher Verträge über verschiedene zwischenstaatliche Problemfelder wie Umweltverschmutzung zwischen Nachbarstaaten oder auf globaler Ebene, bi- und multilaterale Handelsabkommen, bilaterale Investitionsschutzabkommen, Verträge über den Schutz geistigen Eigentums verschiedenster Form, Verträge über die Schaffung internationaler Organisationen und vieles mehr. In der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass kaum jemand den Überblick über den Bestand des Völkerrechts zu bewahren beziehungsweise alle möglichen Überschneidungen und Konflikte vorherzusehen vermag. Aufgrund der Menge an Verpflichtungen, aber auch Rechten, die Staaten aufgrund dieser Verträge haben, wächst ebenso die Zahl der möglichen Streitigkeiten parallel dazu konstant.

3.2 Die steigende Zahl rechtsauslegender Akteure im Völkerrecht

Als Folge dessen erfreut sich die Schaffung von völkerrechtlichen Gerichten und Schiedsgerichten steigender Beliebtheit. Als zusätzlichen Faktor kann man auch die steigende Verflechtung der Weltwirtschaft nennen, die andere Formen der Konfliktbewältigung – vor allem Rechtsbruch oder aber auch Gewaltanwendung – als kredit-schädigend und der Rechtsicherheit nicht dienlich ablehnt. Rechtliche Auslegung derartiger Verträge im Rahmen von Gerichtsverfahren bietet den Vorteil einer einmaligen Klärung der Rechtslage durch eine unabhängige dritte Partei, wenngleich derartige Urteilssprüche sich oft auch harscher Kritik ausgesetzt sehen. Daher sehen viele völkerrechtliche Verträge detaillierte Streitbeilegungsmechanismen vor. Bekannte Beispiele hierfür sind der Internationale Gerichtshof, der Internationale Seegerichtshof, der *Appellate Body* der WTO oder der Internationale Strafgerichtshof.

Eine Vielzahl an rechtsauslegenden Akteuren bedeutet zugleich jedoch auch eine Vielzahl an Rechtsauslegungen. Selbst eine Wort für Wort identische Vertragsbestimmung muss vom Richter keineswegs gleich ausgelegt werden, wenn der Vertragskontext oder die Ziele von zwei Verträgen unterschiedlich sind, wie der EuGH in einem bekannten Fall recht eindeutig urteilte (Fall 270/80 *Polydor a.o./Harlequin a.o.* [1982] ECR 329, Abs. 15-18). Wenngleich dieser Fall sich auf ein von der EG abgeschlossenes Abkommen bezieht, kann diese Aussage als allgemeingültig im Völkerrecht erachtet werden. Auch die Grundsätze der Vertragsauslegung sehen dementsprechend vor:

Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen. (Artikel 31 Wiener Vertragsrechtskonvention)

Die gewöhnliche Bedeutung der Bestimmung ist daher nur ein Element, neben dem noch der Zusammenhang mit anderen Vertragsbestimmungen und Ziel und Zweck eines Vertrages eine Rolle bei der Auslegung spielen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sehr ähnliche Bestimmungen und Konzepte wie zum Beispiel das Diskriminierungsverbot im Wirtschaftsvölkerrecht im WTO-Recht eine völlig andere Interpretation durch WTO *panels* und den *Appellate Body* erfahren haben als im Investitionsschutzrecht (vgl. z.B. DiMascio/Pauwelyn 2008). Derart vergleichende Forschung ist ein Ansatzpunkt für das Interesse an der Übersetzung von Rechtsprechung, da auch

andere, nichtenglischsprachige Akteure dadurch an der Debatte teilnehmen können. Dies können nicht nur Akademikerinnen sein, ganze Gerichts- und Rechtstraditionen wie z.B. im MERCOSUR funktionieren in anderen Sprachen.

3.3 Die zunehmende Bedeutung des Individuums im Völkerrecht

Ein noch wesentlich größerer Anreiz für die stärkere Beschäftigung mit der Übersetzung von Rechtsprechung, ihren theoretischen Grundlagen und praktischen Problemen stellt hingegen die angesprochene zunehmende Bedeutung des Wirtschaftsvölkerrechts in der Existenz des Individuums dar. Während beispielsweise das Recht der internationalen Handelsbeziehungen sich Jahrzehnte lang während der sogenannten GATT-1947-Phase in einem kleinen Kreis von Diplomaten und Experten fernab der Öffentlichkeit abspielte (vgl. Weiler 2001), begann mit den 1990ern eine völlig neue Etappe.

Bereits die *panel reports* in der so genannten *Mexico – Tuna/Dolphin* Kontroverse zwischen den USA und Mexiko sorgten in einem vorher ungeahnten Ausmaß für öffentliche Diskussion und scharfen Attacks der Zivilgesellschaft gegenüber dem als intransparent und elitär empfundenen GATT-System von 1947. In diesem Fall warf Mexiko den USA vor, Importe von Thunfisch zu behindern, da aufgrund der US-Gesetzeslage nur Fisch importiert werden durfte, der unter Einhaltung bestimmter umweltrechtlicher Mindeststandards (z.B. keine Verwendung von Schleppnetzen, in denen Delphine mit zugrunde gehen) gefangen worden war. Das *panel* verurteilte die US-Maßnahmen als unzulässige Handelsbeschränkung und traf mit dieser Entscheidung auf öffentliche Ablehnung, obwohl die rechtlichen Folgen des *report* in Wirklichkeit vernachlässigbar waren.

Das Interesse von Medien und Zivilgesellschaft hält sich seitdem konstant, wie sich nach der Schaffung der WTO 1995 bei mehreren Gelegenheiten gezeigt hat. Der Spruch des *Appellate Body* in *United States – Shrimp/Turtle* (siehe genauere Diskussion in Abschnitt 5.6.2), der in einer ähnlichen Situation wie *Mexico – Tuna/Dolphin* besagte alte Entscheidung inhaltlich verwarf und die Umweltschutzbedenken der USA als legitim beurteilte, oder die jüngste Entscheidung in der US-EU Kontroverse über Hormonfleisch (*United States – Continued Suspension of Obligations in the EC – Hormones Dispute*, Appellate Body Report, 16. Oktober 2008, WT/DS320/AB/R) sind nur zwei Beispiele dafür. Das gestiegene Interesse an Transparenz in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen geht mit einem höheren Bedarf an Information und somit Übersetzung auch für wirtschaftsvölkerrechtliche Rechtsprechung einher.

Zugleich besteht gerade für Unternehmen ein erhöhtes Interesse, die Rechtslage auf internationaler Ebene zu kennen. Das WTO-Recht beschäftigt sich unter anderem mit dem Schutz geistigen Eigentums (vgl. TRIPS-Abkommen), was zum Beispiel bei Auslagerungen von Produktion und verbundenem Technologietransfer in andere Staaten hoch relevant für transnationale Unternehmen sein kann, da das Risiko von hohen Verlusten durch Fälschungen oder Patentmissachtung besteht. Wie die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens vom *Appellate Body* interpretiert werden, spielt daher unter Umständen eine entscheidende Rolle in den betriebswirtschaftlichen Überlegungen derartiger Unternehmen. Als weiteres Beispiel bietet sich hier das Investitionsschutzrecht an: Da gerade hier eine Vielzahl von voneinander unabhängigen, für

jeden Streitfall einzeln geschaffenen Tribunalen agiert, ist die Menge an Entscheidungen besonders hoch. Zugleich wächst dadurch auch die akademische Literatur, die versucht, Tendenzen herauszufiltern und Ordnung zu erkennen. Wiederum haben derartige Entscheidungen ein hohes Einflusspotential auf betriebswirtschaftliches Denken. Investitionsschutz befasst sich mit den Fragen, ab wann man von einer Enteignung eines Investors in einem Gaststaat sprechen kann, wie hoch eine auszubehaltende Entschädigung ist oder aber auch wie bzw. wie schnell diese zu erfolgen hat. All dies kann für die Durchführung großer Projekte entscheidend sein und erlegt dem Übersetzer große Verantwortung auf.

Zusammenfassend hat sich die Natur des Völkerrechts und vor allem des sich als dessen Speerspitze entwickelnden Wirtschaftsvölkerrechts stark verändert. Territorialkonflikte und zwischenstaatliche Gewaltanwendung bleiben tägliche Themen, jedoch ist eine Vielzahl neuer Bereiche hinzugekommen, die die alltäglichen Interessen von Privatpersonen und der Zivilgesellschaft, aber auch von Unternehmen stärker betreffen. Da diese Interessenskonflikte wie besprochen immer mehr vor völkerrechtlichen Gerichten und Schiedsgerichten ausgetragen werden, richtet sich das Augenmerk dieser Gruppierungen ebenso auf den Inhalt dieser Richtersprüche. Aufgabe des Übersetzers ist es daher, seine Prinzipien, Methoden und Strategien an diese Problemstellung anzupassen und Übersetzungen zu liefern, die zugleich dem Bedarf an für das Zielpublikum verständlicher Information und der notwendigen Genauigkeit bei juristischen Texten gerecht werden. Es erscheint auch aus Erwägungen der Legitimität von multilateraler Kooperation, wie sie zum Beispiel in der WTO erfolgt, wichtig, ein grundlegendes Maß an Transparenz zu wahren, wozu Übersetzer auf ihre Art beitragen können.

4 Stand der Translationswissenschaft auf dem Gebiet der Rechtsübersetzung

In diesem Abschnitt soll ein Abriss des Status quo auf dem Gebiet der Rechtsübersetzungsforschung erstellt werden, um dann zu untersuchen, inwieweit die Erkenntnisse gut auf das Völkerrecht und die besondere Rolle der Rechtssprechung darin anwendbar sind beziehungsweise ob eine andere oder detailliertere Herangehensweise notwendig scheint. Die umfangreiche Literatur, die sich mit dem Thema Rechtsübersetzung beschäftigt, zeugt von seiner Bedeutung. Geschichtlich gesehen spiegelt die Entwicklung der Theorien und des wissenschaftlichen Diskurses bezüglich Rechtsübersetzung den allgemeinen Grundkonflikt der Translationswissenschaft zwischen Texttreue und schöpferischer Freiheit der Übersetzerin wieder. Šarčević (1997: 23ff.) zeichnet ein umfassendes Bild hiervon. Der Ursprung der Rechtsübersetzung steht ihr zufolge in der Tradition der Bibelübersetzung, was der gesamten Übersetzungstradition eine frühe starke Tendenz zur geradezu sakrosankten Texttreue verleiht. Šarčević zeigt anhand von Beispielen auf, wie Kreativität im Rechtsübersetzungsprozess erst in den letzten Jahrzehnten zur Anwendung kam, zum Beispiel beim Prozess des sogenannten *co-drafting*, das heißt dem Verfassen von Gesetzen in Kanada durch paralleles, koordiniertes Vorgehen zugleich auf Französisch und Englisch. Ähnliche Techniken finden

auch bei der legislativen Tätigkeit in den EU-Institutionen Anwendung (Schäffner 1997). Erst seitdem findet eine umfassende Debatte über das Rechtsübersetzen statt, die in der Fachliteratur quantitativ Niederschlag findet.

4.1 Rechtsübersetzung als kultureller Transfer

Als ein Streitpunkt in der Debatte taucht im Zusammenhang mit Recht sehr häufig der Begriff der Kultur auf (Sandrini 1999: 9). Jede Rechtsordnung ist eng verbunden mit den Inhalten und Wertvorstellungen der jeweiligen Gesellschaft, wodurch sich bei der Rechtsübersetzung das Problem des kulturellen Transfers stellt. Reiß und Vermeer sprechen hier bereits früh im Kontext der allgemeinen Übersetzung von einer "Sondersorte kulturellen Transfers" (Reiß/Vermeer 1984: 13).

Weniger tritt dieses Problem hingegen auf, wenn innerhalb derselben Rechtsordnung in Staaten mit mehreren Amtssprachen wie zum Beispiel der Schweiz übersetzt wird. Sandrini (1999: 15) verweist hier vergleichend auf einen "internationalen Rechtsrahmen" wie im Völker- oder Europarecht, wo mehrere Sprachen für bestimmte Dokumente wie zum Beispiel völkerrechtliche Verträge als authentisch gelten. Diese Ansicht bedarf einer Ergänzung: Eine Komponente kulturellen Transfers zwischen verschiedenen Rechtsordnungen besteht unserer Ansicht nach dennoch, sobald in eine der nicht authentischen Sprachen übersetzt wird. Bereits die internationale Fassung eines völkerrechtlichen Vertrages in mehreren Sprachen ist gewissermaßen eine Vereinbarung zwischen verschiedenen Rechtskulturen, da jede Rechtssprache bis zu einem gewissen Grad mit der jeweiligen Rechtskultur verbunden ist. Diese Vereinbarung mag nur noch graduell Ähnlichkeit mit einzelnen Rechtsinstituten verschiedener Rechtsordnungen zum Beispiel Frankreichs oder Großbritanniens als zweier einflussreicher Rechtssprachen aufweisen. Freilich fällt bei einer Übersetzung ins Deutsche zusätzlich ins Gewicht, dass die deutschsprachige Rechtskultur nicht als solche an der Ausarbeitung des Vertrages beteiligt war. Deutschsprachige Juristen mögen im gewählten Beispiel im Verhandlungsgremium sitzen. Sie können sich jedoch nicht vollständig in ihrer Rechtssprache als Mittel ihrer Rechtskultur einbringen, was zum Entstehen von "rechtskulturellen" Missverständnissen führen kann beziehungsweise dem Übersetzer bewusst sein muss.

Außerhalb des spezifischen Kontexts der Rechtsübersetzung sprechen Hönig und Kußmaul von der Schwierigkeit, Texte als Element einer Soziokultur von eben dieser soziokulturellen Basis zu trennen (Hönig/Kußmaul 1982/1996: 51f.). Unabhängig von Länge und Komplexität ist demzufolge jeder Text derart in einen soziokulturellen Kontext eingebettet, dass Übersetzer sich darum bemühen müssen, so viel, als die Textfunktion erlaubt, an den Adressaten weiterzugeben. Verfolgt man diesen Gedanken bis zum Extrem, könnte man gar mit Sapir (1921) beziehungsweise Whorf (1956) argumentieren, dass auch die Möglichkeiten, die eine Sprache bietet, die Interpretation der Welt und des Daseins massiv beeinflussen und teils einschränken.

Umgelegt auf das Recht beziehungsweise die Rechtskultur lässt dies zwei Erwägungen zu. Einerseits gibt es in der Tat viele Begriffe und Rechtsinstitute, deren Hintergrund und Zusammenhänge sich aus der entsprechenden Rechtskultur ergeben beziehungsweise in anderen Rechtskulturen nicht existieren. Der Grundsatz der Ver-

hältnismäßigkeit, ein Prinzip des deutschen Verwaltungsrechts, wurde so zum Beispiel durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zuerst als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechtes aufgenommen und in mehreren Mitgliedsstaaten der EU erst danach in die eigene Rechtsordnung übernommen (vgl. z.B. Groussot 2006: 466).

Šarčević zeigt den Zusammenhang zwischen Rechtsbegriffen und Rechtskultur recht anschaulich am Beispiel der Begriffe *mortgage* und *hypothèque* als Rechtsbegriffe im kanadischen Rechtssystem (Šarčević 1997: 242ff.). Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung des *common law* der englischen Provinzen und der eher kontinentaleuropäisch geprägten Rechtstradition der Provinz Québec erzeugen beide Begriffe, selbst wenn deckungsgleich im Rechtstext verwendet, verschiedene Ideen über das betroffene – identische – Recht beim Leser, da *mortgage* einen sachenrechtlichen, *hypothèque* hingegen einen vertragsrechtlichen Hintergrund besitzt.

Als zweite Überlegung hingegen erweist sich hier das Völkerrecht gegenüber dem nationalen Recht im Vorteil: Es regelt seit jeher grenzüberschreitende Sachverhalte und konnte daher keiner in derart hohem Maße heterogenen Entwicklung unterworfen sein. Man könnte von einer gemeinsam ausverhandelten Metarechtskultur sprechen, wenngleich oben genannte Einschränkungen aufgrund der systematischen Bevorzugung bestimmter Sprachen und deren dadurch bedingte konzeptuelle Vormachtstellung zu berücksichtigen sind. Die wichtige Rolle akademischer Erkenntnisse im Völkerrecht bietet hier ein gutes Beispiel. Während in früheren Jahren viele bedeutende Werke in Sprachen verschiedenster Rechtstraditionen erschienen, so ist in den letzten Jahren eine Tendenz zu erkennen, bei der – unabhängig von Muttersprache und Herkunft – Autoren auf Englisch publizieren beziehungsweise veraltete Werke in anderen Sprachen nicht als Neufassungen herausgebracht werden (vgl. z.B. Verdross/Simma 1984, seitdem Nachdruck, aber keine neue Edition erschienen). Während diese zunehmende Dominanz des Englischen dem Austausch von Erkenntnissen auf internationaler Ebene förderlich ist, erschwert es die Aufgabe einer Rechtsübersetzung in eine andere Sprache, da die nichtenglische Völkerrechtssprache durch diese Entwicklung zu verarmen droht (vgl. Dupuy 2009).

Gesamt betrachtet bieten sich für die Rechtsübersetzung im Völkerrecht daher anders geartete und unserer Ansicht nach weniger schwerwiegende Hindernisse bezogen auf den kulturellen Transfer von einer Rechtskultur in die andere. Gänzlich auf einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schließen und somit den Einfluss von Rechtskultur auf den Bildungsprozess von Völkerrecht auszuschließen, erscheint jedoch wie ausgeführt als zu vereinfachend.

4.2 Übersetzungsauftrag und Rechtsübersetzung

Die Situation hat wesentlichen Einfluss auf den Übersetzungsprozess. Sandrini (1999: 19f.) spricht von "Situationsparametern". Während die Rechtsordnung laut ihm als Makro-Situationsbeschreibung bereits Kommunikationsbedingungen vorschreibt, kommen weitere Elemente hinzu. Der Übersetzungsauftrag (Nord 1993: 287) als ein Parameter definiert vor allem, wofür der Zieltext eingesetzt werden soll. Dies scheint ein wesentlicher Faktor auch für die vorliegende Untersuchung. Legt der Auftrag fest, dass ein

bestimmtes Urteil für ein Publikum ohne juristisch fundierte Kenntnisse bestimmt ist, kommt der Übersetzerin dadurch neben der Translatorrolle auch eine stärker auf Informationsvermittlung gerichtete Rolle zu.

Es ist in diesem Fall zum Beispiel von geringerer Bedeutung, ob einzelne Rechtsbegriffe mit möglichst hoher Äquivalenz in die Zielrechtskultur übertragen werden, da die Empfängerinnen selbst mit der entsprechenden Terminologie nicht vertraut sind. Stattdessen treten andere Faktoren in den Vordergrund, zusätzliche Informationen zum Beispiel über die institutionelle Struktur einer internationalen Organisation oder eines völkerrechtlichen Vertragsregimes können in Form von Glossaren oder erläuternden Fußnoten vonnöten sein, um die vollen Konsequenzen eines bestimmten Rechtstextes abschätzen zu können.

Soll hingegen ein Urteil zur rechtlichen Verwendung in einer anderen Rechtsordnung in eine andere Sprache übersetzt werden, ist äußerste Texttreue erforderlich, wenngleich die Verständlichkeit des Textes nicht verloren gehen sollte (Stolze 1999: 166). Bei wirtschaftsvölkerrechtlichen Urteilen hingegen kommt eine direkte Verwendung innerhalb der nationalen Rechtsordnung weniger oft zum Tragen, da nur selten unmittelbare Anwendbarkeit im nationalen Recht vorgesehen ist (siehe z.B. Bronckers 2008). Daher ergeben sich in der Praxis häufiger Situationen, in denen eher zu Informationszwecken als zur rechtlichen Anwendung übersetzt wird.

4.3 Das Ziel der Rechtsübersetzung: Der Beitrag der Skopostheorie

Nach Reiß und Vermeer ist der zentrale Faktor bei einer Übersetzung der Skopos. Diese "rezipientenabhängige Variable" (Reiß/Vermeer 1984: 101) stellt das Maß dar, in dem der geschaffene Zieltext seine Funktion in Bezug auf besagten Rezipienten erfüllt. Stark im Vordergrund steht dadurch der Ausgangstext als Informationsangebot, aus dem heraus ein Informationsangebot in Form eines Zieltextes erstellt wird. Letzteres Informationsangebot richtet sich an der Funktion des Textes für die Zielperson, i.e. den Empfänger, aus. Madsen (1997: 23f., zitiert in Sandrini 1999: 21f.) kritisiert hier, dass Rechtstexte neben dem informativen auch einen performativen Charakter aufweisen, der je nach Textsorte unterschiedlich stark ausgeprägt ist, jedoch Berücksichtigung für die Übersetzung und den Zieltext finden muss.

Sandrini schlägt daher unserer Ansicht nach richtigerweise eine Klassifikation in rechtsetzende, performative und deskriptive Texte vor. Fügt man die Übersetzungssituation als relevantes Kriterium hinzu, erhält man ein recht umfassendes Schema. So zeigt Madsen, dass zum Beispiel ein Vertrag, der in einer Rechtsordnung abgeschlossen worden ist, je nach Situation völlig unterschiedlich übersetzt werden kann: als geltendes Recht für oder durch einen Richter in einer anderen Rechtsordnung, als Basis für einen ähnlichen Vertrag in einer anderen Rechtsordnung oder aber lediglich als reine Informationsquelle für einen Empfänger, der mit der Ursprungsrechtsordnung nicht vertraut ist. Je nach Situation gilt es, mit mehr oder weniger Texttreue beziehungsweise eher der Ausgangs- oder der Zielrechtsordnung angepasst vorzugehen.

In ähnlicher Weise hat auch Wiesmann (2004: 90) die Erkenntnisse der Skopostheorie für die Rechtsübersetzung fruchtbar gemacht. Sie schafft eine breite Übersicht über die Zwecke der Rechtsübersetzung in verschiedenen Situationen. Letztere reichen

von reinen Informationszwecken von Ausländern über eine inländische Rechtslage über die tatsächliche Anwendung ausländischen Rechts bis hin zum Wissen und zur Anwendung von supranationalem Recht (z.B. EU-Recht). Die Frage, ob institutionelle (z.B. für einen Verfahrensausgang relevante) oder nicht-institutionelle Zwecke mit der Übersetzung verfolgt werden, definiert auch den Spielraum, über den der Übersetzer zwischen Texttreue und freierer Übersetzung verfügt (Wiesmann 2004: 107-108).

Derartige Erkenntnisse sind auch nützlich für die Übersetzung wirtschaftsvölkerrechtlicher Rechtsprechung. Wenngleich die Ausgangsrechtsordnung wie zuvor besprochen auf einer zwischen verschiedenen Rechtskulturen ausverhandelten Meta-rechtskultur fußt, so bestehen doch gewisse Reflexe der Zielrechtskultur beziehungsweise Wahrnehmungsschablonen der Zielrechtsordnung. Aus dem Übersetzungsauftrag sowie aus dem Skopos kann der Übersetzer nun festlegen, inwieweit der Zielrechtsordnung entgegenzukommen ist oder inwieweit der Verankerung des Ausgangstextes im Völkerrecht Rechnung getragen werden soll.

Als Beispiel werden im Völkerrecht oft fremdsprachige, häufig lateinische Wendungen gebraucht, um bestimmte Rechtsprinzipien in kurzer Form zum Ausdruck zu bringen. Ein englischsprachiger Ausgangstext könnte so zum Beispiel von *Estoppel* sprechen, was bedeutet, dass Staat A nicht von seiner bisherigen Praxis abgehen darf, insoweit Staat B berechtigt auf ein Fortführen dieser Praxis gehofft hat, da Staat A entsprechende Erklärungen abgegeben hatte beziehungsweise seine vorangehenden Handlungen darauf schließen ließen. Dieser Begriff drückt für Völkerrechtler ein klar definiertes Prinzip aus, das unabhängig davon verstanden wird, in welcher Rechtsordnung beziehungsweise Rechtssprache sie ihre Rechtsausbildung erhalten haben.

Sollte nun der Übersetzungsauftrag dahingehend lauten, dass völkerrechtliche Rechtsprechung für eine Konferenz von deutschsprachigen Juristen ohne speziell völkerrechtlichen Hintergrund übersetzt werden soll, könnte der Übersetzer, sei es im Zieltext, sei es in angefügten Erläuterungen auf die Wendung *venire contra factum proprium* zurückgreifen. Diese lateinische Formel ist im Schuldrecht vor allem im deutschen, aber auch im österreichischen und Schweizer Recht gebräuchlich und bringt dasselbe Prinzip im privatrechtlichen Schuldverhältnis zum Ausdruck. Der Vorteil liegt darin, dass aufgrund der nach wie vor starken römisch-rechtlichen Grundlagen der genannten Rechtsordnungen, die sich auch im Curriculum der jeweiligen juristischen Fakultäten widerspiegeln, davon ausgegangen werden kann, dass die lateinische Wendung von einer Vielzahl von Juristen, ob Akademiker oder in der Praxis tätig, verstanden wird. Bewusst wird dabei die Bindung an die Ausgangsrechtsordnung gelockert, während man sich dem Hintergrund der Empfänger annähert. So wird dem Übersetzungsauftrag (übersetze Völkerrecht für Juristen, die nicht auf Völkerrecht spezialisiert sind) und dem Skopos Genüge getan (erzeuge ein schnelles Verständnis des *Estoppel*-Prinzips unter Juristen, die nicht auf Völkerrecht spezialisiert sind, um für eine gemeinsame Kommunikationsbasis auf der Konferenz zu sorgen).

4.4 Rechtsübersetzung und Textsorten: Urteile als Texte sui generis?

4.4.1 Urteile als Textsorte in der Rechtsübersetzung: Stand der Forschung

Textsorten sind im juristischen Bereich äußerst wichtig. Neben der Rechtssprache ist auch die Form von Textsorten wie Gesetze, Verordnungen, Urteile oder Bescheide streng reglementiert und durch Konventionen vorgegeben. Daraus folgend konzentriert sich die Literatur vielfach auf formale Kriterien, insbesondere was die Textsorte Urteil/Rechtsprechung betrifft (vgl. z.B. Šarčević 1997: 123; Pommer 2006: 52). Dies erfasst die Problematik jedoch unserer Ansicht nach nicht vollständig. Gerade in der Art der Wiedergabe von Rechtsmeinungen und Argumentation zeigt sich in Reinform die Rechtskultur einer bestimmten Rechtsordnung, was zu größeren Herausforderungen bei der Übersetzung führt als die zumeist eher auf Begriffsübertragung abzielenden Schwierigkeiten beim Übersetzen von Gesetzestexten oder Verträgen. Eine substantiellere Betrachtung von Rechtsprechung scheint daher unserer Ansicht nach als ergänzende Perspektive vonnöten.

Dies basiert vor allem auf der Natur von Rechtsprechung: Die Auslegung von Recht stellt den Akt dar, bei dem die generelle Norm, der Tatbestand, mit der Realität, juristisch einem Sachverhalt, in Verbindung gebracht wird beziehungsweise ein solcher Sachverhalt unter eine Norm eingeschlossen wird. In der Technik der juristischen Subsumtion beziehungsweise wie diese sprachlich ausgedrückt wird, zeigen sich viele Charakteristika einer nationalen Rechtsordnung in besonderer Deutlichkeit. Wie nahe bleibt eine RichterIn am Text der Norm, welche Freiheit besitzt sie in puncto Auslegungstechniken? Wie umfassend wird die Sachlage im Urteil wiedergegeben? Ist der Schreibstil von Urteilen eher formelhaft oder drückt sich die RichterIn näher an der Umgangssprache aus? All dies sind Elemente, die für eine Übersetzung eine wesentliche Rolle spielen und zu erheblichen Problemen führen können. Pommer (2006: 53) deutet dies kurz an, wenn sie auf vergleichende Untersuchungen zum Aufbau von Urteilen verweist.

Kjær (1992: 54, zitiert in Wiesmann 2004: 60) schafft eine Texttypologie für Rechtstexte beziehungsweise die verschiedenen Textsorten in der Rechtssprache, die in diesem Zusammenhang hilfreich erscheint. Sie ordnet Texte ein nach der Beziehung zwischen Rechtsnorm und Text. Somit ergeben sich als erste Kategorie Texte *als* rechtliche Normen. Texte *über* rechtliche Normen wie Kommentare oder sonstige juristische Fachliteratur fallen in die Kategorie "Beschreibung". Letztlich fasst sie Texte *nach* rechtlichen Normen wie Urteile oder Bescheide unter der Kategorie "Handlung" zusammen.

4.4.2 Die Textsorte Urteil zwischen performativem und informativem Charakter

Diese letzte Kategorie bedarf stärkerer Beachtung. Sandrini (1999: 21) bietet ein gutes Beispiel für die oft stiefmütterliche Behandlung von Judikatur, indem er die Kategorien Handlung und Bestimmung "zur Vereinfachung" zusammenfasst und beiden rechtsetzenden, performativen Charakter zuschreibt. Bewusstsein der Vernachlässigung der Thematik und eine intensivere Aufarbeitung selbiger findet sich hingegen bei Busse

(2000: 658). Als eines der Probleme hebt er richtigerweise hervor, dass Kategorisierungen von Linguisten auf Missverständnisse und Ablehnung bei Juristen stoßen können und umgekehrt. Nichtsdestoweniger schlägt er eine umfassende und sorgfältige Klassifikation rechtlicher Textsorten vor (Busse 2000: 669). In der Kategorie "Textsorten der Rechtsprechung" weist er dem Urteil aufgrund der verschiedenen enthaltenen Textteile den Charakter einer "Ober-Textsorte" zu (Busse 2000: 671).

Busse widmet hier unserer Ansicht nach korrekterweise dem Urteil verstärkte Aufmerksamkeit. Zusätzlich scheint es aber notwendig, noch einen Schritt tiefer in die Substanz des Vorgangs der Rechtsprechung zu wagen, um diese als die Schnittstelle zwischen rein performativen Normen und deskriptiven Texten über Normen zu entdecken. Genauer geht hierauf Engberg (1997: 96) ein, der die Teilhandlungen von Urteilen einzelnen Teiltextrn zuschreibt. Er unterscheidet so die Kategorien Streitfrage entscheiden, Text als Festlegung einführen, Streitfrage darstellen und Entscheidung begründen. Während diese Unterscheidung bereits sehr nützlich scheint, lässt sich noch ein letzter Schritt in die juristische Anwendungstechnik wagen, um die verschiedenen Teile von Rechtsprechung in ihrer Eigenart zu verstehen: Die juristische Subsumtion.

Im Akt der Subsumtion als Herzstück der Rechtsprechung wird die Norm performativ angewandt. Hierzu muss sie selbst informativ dargestellt werden, oft in Form einer Analyse früherer Urteile oder Rechtstexte zur selben Norm. Zugleich jedoch muss auch der Sachverhalt als Information dargestellt werden. Im Endeffekt ergeht jedoch aus der Anwendung der Norm auf den Sachverhalt ein performativer Akt, denn die Sanktion, die in der Norm vorgesehen ist, wird in Aktion gesetzt. Insofern wohnt einem Urteil eine Mehrzahl von Funktionen inne, die alle bei der Übersetzung Berücksichtigung finden müssen und wiederum je nach Rechtsordnung und Rechtskultur auf unterschiedliche Art und Weise Ausdruck finden (so auch Engberg 1997: 95).

Die Form von Urteilen, die häufig im Mittelpunkt der vergleichenden Betrachtung steht, sollte daher nicht nur äußerlich verstanden werden, sondern auch auf die Vermittlung der verschiedenen genannten Funktionen bezogen. Im Wirtschaftsvölkerrecht kann man hier die sprachliche Entwicklung in der Rechtsprechung des EuGH als Beispiel heranziehen. Während frühe Urteile starke Inspiration in der französischen Rechtstradition fanden und somit in der Form von klar getrennten Kategorien und recht kurz gefassten Subsumtionsabsätzen (*Attendu que.../Attendu que...*) aufgebaut waren, hat mittlerweile ein freier Schreibeil die Oberhand gewonnen. Oft wird für diese Entwicklung die fortschreitende Erweiterung der EU um mehrere recht unterschiedliche Rechtstraditionen als Grund angeführt. Dies führt einerseits zu leichlerer Lesbarkeit, aber andererseits auch zu geringerer Präzision oder gar Umschiffung von wichtigen Rechtsproblemen. Die Herausforderung für die Übersetzerin ist es, Teile mit eher informativem Charakter und Teile mit stärker performativem Charakter zu identifizieren und die Übersetzungsstrategie daran anzupassen. Bei ersteren kann grundsätzlich von einem höheren Gestaltungsspielraum für die Übersetzerin ausgegangen werden.

4.4.3 Der Funktionswechsel von Textteilen innerhalb der Urteilsbegründung zwischen *ratio decidendi* und *obiter dictum*

Eine weitere rein juristische Unterscheidung innerhalb des Urteilsaufbaus soll hier auch Erwähnung finden. Besonders im Völkerrecht wird in Urteilen zwischen *ratio decidendi* und *obiter dictum* unterschieden. Während Teile eines Urteiles wie der Sachverhalt, der Richterspruch oder die Bezeichnung der Parteien oft rein optisch leicht zu unterscheiden sind, ist die Übersicht innerhalb der Urteilsbegründung bzw. des sogenannten operativen Teils des Urteils oft schwieriger zu behalten. Im operativen Teil findet die Anwendung der Rechtsnorm auf den Sachverhalt statt, wobei manchmal noch einmal Elemente des Sachverhaltes beschrieben oder erwähnt werden, dann die betreffende Norm analysiert und häufig Definitionen und Prüfungen geschaffen werden, um sie in der Folge auf den Sachverhalt anzuwenden.

Vor allem Definitionen und Prüfungen spielen eine große Rolle im Völkerrecht, da viele Normen sehr breit gefasst sind und die richterliche Auslegung daher unabdingbar ist. Diese juristischen Instrumente stellen Bedingungen, an die eine Folge geknüpft ist, sofern sie erfüllt sind. So kann man den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als wichtiges Prinzip im EG Recht als Beispiel heranziehen. Eine Maßnahme eines Staates ist demzufolge dann als verhältnismäßig zu betrachten, wenn sie auf den Schutz eines öffentlichen Interesses *abzielt*, *geeignet* ist, dieses zu erreichen, *notwendig* für seinen Schutz und zugleich die *geringstmögliche* Beeinträchtigung anderer Interessen mit sich bringt. Ein Staat, der so zum Beispiel den Güterverkehr auf den Straßen zum Zwecke des Umweltschutzes einschränkt, müsste diese Bedingungen erfüllen, um *verhältnismäßig* zu handeln. Der EuGH untersucht dann anhand genannter Kriterien die betreffende Maßnahme (Verhältnismäßigkeitsprüfung) in Bezug auf ihren Effekt auf andere Interessen (freier Warenverkehr), um zu einer Entscheidung zu gelangen.

Neben der Anwendung von Definitionen und Prüfungen werden in der *ratio decidendi* auch Argumente und Gründe aufgeführt, um die juristische Einordnung des Sachverhaltes zu rechtfertigen. Diese sind ebenso Teil der *ratio decidendi*, dennoch scheint unserer Ansicht nach hier etwas mehr Spielraum für die Übersetzerin vorzuliegen. Während bei Definitionen und Prüfungen jedem einzelnen Wort große Bedeutung zukommt, steht bei Argumenten der Gesamteindruck beziehungsweise der Zusammenhang mit dem Sachverhalt oder der bisherigen Interpretation der Rechtsnormen im Vordergrund. Genauigkeit ist daher vonnöten; eine möglichst wortgetreue Vorgangsweise, wie sie bei Definitionen und Prüfungen angebracht scheint, ist jedoch nicht in dieser Strenge zu fordern.

Obiter dicta stellen im Gegenzug Aussagen einer Richterin oder Gerichtes meist in höheren Instanzen dar, die nicht entscheidungsrelevant sind. Während so die Anwendung einer Norm auf einen Sachverhalt diskutiert wird, wird manchmal zum Beispiel eine hypothetische Annahme eines anderen Sachverhaltes getroffen und dessen rechtlich andere Beurteilung angedeutet oder kurz erläutert. Andere Aussagen können den Charakter der betroffenen Norm betreffen, ohne dass dies sich direkt auf den konkreten Fall auswirkt. Nichtsdestoweniger besitzen derartige *obiter dicta* große Relevanz, da sie dem Gericht ermöglichen, einen Versuchsballon zu starten beziehungsweise die Diskussion in Fachkreisen anzustoßen oder aber auch eine abweichende

Rechtsmeinung darzulegen, wenn eine bestimmte Meinung sich etabliert hat, jedoch Anlass zu Kritik bietet. Stellt sich das Problem in der Folge dann wirklich in der vorher angedeuteten Form, kann ein Gericht zumindest auf Argumente aus der Diskussion zurückgreifen. Eine Änderung der Judikatur kann dann auch auf derartige Vorbemerkungen als zusätzliches Argument für das Abrücken von der bewährten Rechtsauslegung zurückgreifen.

Im Völkerrecht findet sich zum Beispiel im bekannten *Barcelona Traction* Fall (vgl. International Court of Justice Reports 1970, n° 32, Abs. 33) ein *obiter dictum*, in dem der Internationale Gerichtshof andeutet, dass bei Verletzung bestimmter Verpflichtungen (so genannte *erga omnes obligations*) jeder Staat als in seinen Interessen beeinträchtigt gilt und so ein Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof anstrengen könne. Obwohl nicht entscheidungsrelevant, führte diese Aussage zu Kritik und breiter Diskussion. In der Zwischenzeit hat der IGH das Konzept in seiner Rechtsprechung erneut aufgenommen und weiter ausgebaut (Tams 2005: 160).

Für die Übersetzerin stellt sich hier die Frage der Einordnung von *obiter dicta*. Da nicht entscheidungsrelevant und somit nicht vorrangig performativ, kann von einer gewissen Freiheit bei der Gestaltung der Übersetzung ausgegangen werden. Dennoch kann ein *obiter dictum* quasi performative Elemente enthalten, wenn zum Beispiel angedeutet wird, wie eine Definition oder eine Prüfung lauten könnte oder sollte, sollte sich die geltende Rechtsauffassung zukünftig ändern. Hier muss wieder verstärkt auf Texttreue gesetzt werden.

4.4.4 Folgen für die Übersetzung

Zusammenfassend bedarf die Textsorte Rechtsprechung unserer Ansicht nach wie erörtert einer stark auf den Inhalt und dessen Funktion bezogenen Behandlung in der Rechtsübersetzung. Einerseits stellt es eine bedeutende Herausforderung dar, den performativen und informativen Charakter der verschiedenen Textteile zu erkennen und die Übersetzungsstrategie entsprechend anzupassen. Andererseits gilt es, klar die *ratio decidendi* und innerhalb dieser die Definitionen und Prüfungen, die das Gericht teils schafft, teils anwendet, einzugrenzen, da für selbige besonders strenge Texttreue erforderlich ist, während *obiter dicta* und entscheidungsuntermauernde Argumentation teils größeren Spielraum lassen. All dies erfordert ein hohes Maß an juristischem Einfühlungsvermögen gepaart mit fundiertem Rechtswissen.

4.5 Rechtsprechung und das Konzept der Äquivalenz

Die Literatur über das Äquivalenzkonzept beim Übersetzen beschäftigt sich mit der Frage der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen in verschiedenen Sprachen (Reiß 2000: 106). Unterschiedliche Sprachen präsentieren hier unterschiedliche Grade an Präzision, was einzelne Begriffe beziehungsweise den Einfluss des Kontexts auf deren Polysemie betrifft (Pommer 2006: 45). Wroblewski (2000: 155ff.) präzisiert für die Rechtssprache, dass drei verschiedene Formen von Kontext hier eine Rolle spielen. Der linguistische Kontext umschreibt die Rechtssprache im Allgemeinen und die spezielle Bedeutung eines Wortes und Stils in der jeweiligen Rechtssprache. Der systematische Kontext umfasst all die Besonderheiten des Rechtssystems, die relevant sind, um die Bedeu-

tung von Rechtsäußerungen ("utterances") zu bestimmen. Letztlich beschreibt der funktionale Kontext jedes soziale Ereignis, das in dem Bereich, in dem das Recht agiert, vorfällt. Zugleich schafft Wroblewski (2000: 153) eine sehr nützliche Unterscheidung in die Sprachkategorien der Sprache des Rechts, der Rechtswissenschaft und der Rechtsanwendung.

Für das Völkerrecht und seine Rechtsprechung erscheint dies insofern relevant, als auf den international vereinbarten Kontext des Völkerrechts Rücksicht genommen werden muss, während zugleich die Auffassungs- und Verständnisschablonen von im nationalen Recht ausgebildeten Juristen ihren Einfluss ausüben. Zusätzlich dazu besitzen völkerrechtliche Verträge nicht in jeder Sprache eine authentische Fassung und auch Judikatur existiert hauptsächlich in bestimmten Sprachen, was ein im Wirtschaftsvölkerrecht besonders stark ausgeprägtes Phänomen darstellt. Dem Übersetzer muss daher beim Streben nach Äquivalenz bewusst sein, dass manchmal ein Springen zwischen den Sprachkategorien der Fachsprache unvermeidlich ist. So können Begriffe aus der völkerrechtlichen Fachliteratur höhere Äquivalenz bieten als Begriffe aus der nationalen Judikatur, da sie im Sinne des systematischen und funktionalen Kontexts dem Begriff im Ausgangstext näher kommen.

4.6 Methoden der Rechtsübersetzung und Übersetzungsstrategie

Wie Pommer (2006: 63) ausführt, konzentriert sich ein großer Teil der Literatur der Rechtsübersetzung auf sehr praktische Problemstellungen und hierbei vor allem auf den terminologischen Aspekt. Sie schlägt jedoch eine umfassendere Betrachtung und eine Übersetzungsstrategie vor, die Rechtsvergleichung in weiterem Sinne umfasst. Approximative Äquivalenz muss im Einzelfall bestimmt werden und kann dazu führen, dass ein Begriff nicht verwendet werden kann, da spezifische Unterschiede durch den Kontext bedingt zu relevant sind.

Im Bereich der funktionalen Äquivalenz stützt sich Pommer auf die Kategorisierung der Akzeptabilität von funktionalen Äquivalenten durch Šarčević (1997: 241). Diese unterteilt in den Anwendungsbereich des Begriffs als mögliche Lösung, die Kategorie beziehungsweise Struktur, in die Juristinnen einen Begriff automatisch einordnen, mit samt allen Folgen für die so verstandene Bedeutung, und die Rechtsfolgen, die jedem Rechtskonzept zugeordnet sind. Unserer Ansicht nach stellt die letzte Kategorie lediglich einen Sonderfall der Kategorie dar, in den ein Begriff von Juristinnen eingeordnet wird. Dennoch scheint die Grundidee Šarčević' auch für die vorliegende Untersuchung bedeutend. Übersetzerinnen müssen so als Teil der Übersetzungsstrategie bei der Wahl zwischen verschiedenen Lösungsmöglichkeiten berücksichtigen, welche Form der Äquivalenz zu erreichen ist.

Bei einem juristischen Publikum ist die Gefahr der "falschen" Einordnung eines Begriffes viel stärker als bei kaum oder gar nicht juristisch vorgebildeten Empfängerinnen, die einem Begriff oder Rechtskonzept lediglich Bedeutungen unterstellen, die im allgemeinen Sprachgebrauch üblich sind. Es gilt zugleich auch, dass Juristin nicht gleich Juristin ist. Während Grundideen des Völkerrechts in den Curricula praktisch aller juristischen Fakultäten Platz finden, können spezielle Konzepte vor allem im Wirtschaftsvölkerrecht zu Missverständnissen führen. Eine Juristin, die sich im nationalen

Sozialrecht auf Diskriminierungsprobleme spezialisiert hat, geht so möglicherweise mit falschen Ideen an das Diskriminierungsverbot heran, wie es im EG-Recht oder im WTO-Recht eine große Rolle spielt.

Texttreue ist vor allem bei der Übersetzung von Gesetzestexten als Strategie weithin anerkannt und wird von Linguistinnen und Juristinnen sogar gefordert (vgl. Pommer 2006: 68f.). Zugleich ist aber ein Trend weg von rein ausgangstextorientierten Strategien und Äquivalentensuche hin zu mehr Spielraum für die Übersetzerin feststellbar, was Übersetzungen mit vorrangigem Informationszweck betrifft. Šarčević wählt die Rolle der Übersetzerin beim sogenannten *co-drafting*, das heißt dem parallelen Verfassen von Gesetzestexten in mehreren Sprachen, als Beispiel für eine emanzipiertere Stellung (vgl. Šarčević 1997: 161).

Bei der Übersetzungsstrategie für Rechtsprechung kommt unserer Ansicht nach nach in ähnlicher Weise neben den genannten Schwierigkeiten bei der Äquivalenzsuche auch die Position der Übersetzerin gegenüber dem Prozess und Ziel des Übersetzens hinzu. Bei der Übersetzung von Rechtsprechung zum Zwecke der Anwendung der entstandenen Rechtsansicht in der Zielrechtsordnung übernimmt die Übersetzerin die Rolle eines Rechtsmittlers ein und ist vor allem der sicheren und vollständigen Vermittlung des Ausgangstexts verpflichtet. Man könnte diese Situation auch als die einer Lotsin bezeichnen, die ein Schiff durch schwierige Gewässer ohne Schaden sicher und exakt an einen bestimmten Punkt zu führen hat.

Soll hingegen zum Zwecke der Information für juristische Laiinnen oder Juristinnen mit anderer Aufgabenstellung (z.B. Verwaltungsbeamtinnen) oder anderem Spezialgebiet (z.B. Strafrecht) übersetzt werden, ist mehr Freiheit gegeben. Die Übersetzerin agiert als Navigatorin, zwar an ihr Schiff, jedoch nicht an einen bestimmten Kurs oder an ein äußerst streng definiertes Ziel gebunden, und vermag eine ihr günstiger erscheinende Route wählen.

4.7 Zusammenfassende Bemerkungen

Letztlich bietet dieser kurze Überblick über verschiedene Fragestellungen in der translativwissenschaftlichen Forschung mehrere interessante Erkenntnisse, aufgrund derer Rechtsprechung als Kategorie von Rechtstexten zusätzliche Beachtung verdient beziehungsweise das Völkerrecht und die in dessen Rahmen geschaffene Rechtsprechung in ein neues Licht gestellt werden.

Der Einfluss von Textsorten auf das Übersetzen hat gezeigt, dass Rechtsprechung als Kategorie *sui generis* eigene Beachtung und Regelbildung verlangt. Während auf rein methodologischem Gebiet (siehe z.B. Pommer 2006: 70ff.) die Rechtsübersetzung durchaus weit entwickelt ist, geht unserer Ansicht nach nach die theoretische Annäherung an das Wesen der Rechtsprechung als Teilbestand der Rechtsordnung beziehungsweise der Rechtssprache trotz vielversprechender Ansätze nicht weit genug. Dies führt dazu, dass die Diskussion über die Übersetzungsstrategie von Rechtsprechung zwischen notwendiger Texttreue und möglicher Kreativität teilweise nicht in der notwendigen Gründlichkeit geführt wird (siehe z.B. Stolze 1999: 166).

Während im vorangegangenen Abschnitt gezeigt wurde, inwieweit Übersetzungen von Rechtsprechung im Wirtschaftsvölkerrecht wichtiger und auch für Individuen relevanter werden, zeigt sich aus der Einsicht in den translationswissenschaftlichen Forschungsstand eine noch unvollständige Aufarbeitung des Themas. Wichtige Themen wie der Übersetzungsauftrag, der Skopos beim Übersetzen, das Streben nach Äquivalenz und die Wahl der Übersetzungsstrategie sollten jedoch in konkreterer, mehr auf die Substanz von Rechtsprechung bezogener Form diskutiert werden, wenn im Zentrum der Aufmerksamkeit nicht die Übersetzung von Gesetzestexten von einer Rechtsordnung für eine andere steht, sondern von Urteilen im Wirtschaftsvölkerrecht für nationale Behörden, Vertreter transnationaler Unternehmen oder Vertreter der Zivilgesellschaft. In der Folge sollen einige spezifische Schwierigkeiten im Wirtschaftsvölkerrecht angesprochen und die gewonnenen Erkenntnisse auf diese angewandt werden.

5 Die Übersetzung von Rechtsprechung im internationalen Wirtschaftsvölkerrecht: Besonderheiten und Probleme

Der folgende Abschnitt soll die in der Theorie gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis umsetzen. Verschiedene Problemstellungen werden untersucht, die teils sehr spezifisch auf das Wirtschaftsvölkerrecht oder auf das Völkerrecht zugeschnitten sind, teils jedoch sich in ähnlicher Form auch bei der Übersetzung eines Textes von einer nationalen Rechtsordnung in eine andere ergeben können. Beispiele aus konkreten Fällen werden zur Veranschaulichung herangezogen und Übersetzungsvorschläge ausgearbeitet. Allerdings kann dieser Abschnitt nur als Auswahl und nicht als erschöpfende Auflistung betrachtet werden, allein schon aus dem Grund, dass das Wirtschaftsvölkerrecht und das Völkerrecht insgesamt sich weiterhin ständigem Wandel und steigender Komplexität unterworfen sehen.

5.1 Der Rechtsübersetzer und Rechtsprechung: Ausleger oder Übersetzer?

5.1.1 Der Übersetzer zwischen Übersetzung und Auslegung im Kontext von mehreren Vertragssprachen

Als allgemeiner Grundsatz muss dem Übersetzer in der Rechtsübersetzung stets klar sein, dass er als Übersetzer agiert, das heißt nicht als Interpret des entsprechenden Texts. Um die Grenzen der Auslegung abstecken zu können beziehungsweise die juristische Methodik der Auslegung von Texten zu verstehen, ist ein gewisses Maß an juristischer Grundkenntnis vonnöten. Šarčević erläutert die Grundbegriffe der *legal hermeneutics* (Šarčević 1997: 61f.) und zieht den Schluss, dass Juristen generell bereits dem Begriff der "Übersetzung" vor allem deshalb kritisch gegenüberstehen, da der Rechtsauslegende bereits sehr streng an die Interpretationsmethoden gebunden ist, wie sie in der jeweiligen Rechtsordnung vorgeschrieben beziehungsweise üblich sind. Eine Übersetzung weckt die Befürchtung, dass die sorgfältig aufgrund des Ausgangstextes *lege artis* erarbeitete Interpretation durch den Transfer in eine andere Sprache und Rechtsordnung verfälscht und somit ihrer präzisen Aussage beraubt

würde. Übersetzung ist in vielen Situationen aber allein aus praktischen Gründen unabdingbar, und Rechtsinstitute wie die zertifizierte Übersetzung versuchen, diesen Befürchtungen Rechnung zu tragen und gegenzusteuern.

Im Wirtschaftsvölkerrecht kommt ein weiteres Element zum Tragen: Verträge wie um Beispiel die WTO Abkommen sind in mehreren Sprachen abgeschlossen und darin authentisch, das heißt rechtsgültig. Artikel 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention schreibt als allgemein gültige Regel im Völkerrecht vor:

Artikel 33

Auslegung von Verträgen mit zwei oder mehr authentischen Sprachen

- (1) Ist ein Vertrag in zwei oder mehr Sprachen als authentisch festgelegt worden, so ist der Text in jeder Sprache in gleicher Weise maßgeblich, sofern nicht der Vertrag vorsieht oder die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Abweichungen ein bestimmter Text vorgehen soll.
- (2) Eine Vertragsfassung in einer anderen Sprache als einer der Sprachen, deren Text als authentisch festgelegt wurde, gilt nur dann als authentischer Wortlaut, wenn der Vertrag dies vorsieht oder die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (3) Es wird vermutet, dass die Ausdrücke des Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben.
- (4) Außer in Fällen, in denen ein bestimmter Text nach Absatz 1 vorgeht, wird, wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied aufdeckt, der durch die Anwendung der Artikel 31 und 32 nicht ausgeräumt werden kann, diejenige Bedeutung zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt.

(Artikel 33, Wiener Vertragsrechtskonvention)

Daraus ergibt sich, dass Gerichte bei der Auslegung nicht in einer Sprachsphäre bleiben dürfen, vor allem nicht, wenn Parteien Vorbringen bezüglich der unterschiedlichen Sprachversionen beziehungsweise einer anderen Bedeutung, die sich aus selbigen ergibt, erstatten. In einem derartigen Fall muss das Gericht die unterschiedlichen Versionen untersuchen. Obwohl die Vermutung gilt, dass "die Ausdrücke [...] dieselbe Bedeutung haben", kann diese Vermutung widerlegt werden. Sollte es nicht möglich sein, wie in Absatz (4) vorgesehen, die verschiedenen Bedeutungen im Einklang zu lesen, so muss das Gericht auf Ziel und Zweck des Vertrages abstellen, um sich für eine Bedeutung in einer der Sprachen zu entscheiden.

Dieses komplexe Auslegungsverfahren kann den Übersetzer vor Probleme stellen. Er hat es bereits mit einem Text in einer Sprache zu tun, der die gewöhnliche Bedeutung eines Ausdrucks in dieser Sprache erörtert. Zusätzlich können weitere Sprachen in die Diskussion einfließen. Es geht aber meist hierbei um wesentliche Begriffe, deren konkrete Auslegung für eine Definition maßgeblich ist und daher großen Einfluss auf die richterliche Beurteilung eines Sachverhaltes hat. In derartigen Fällen sollte unserer Ansicht nach als Regel gelten, dass soviel Inhalt als möglich in möglichst präziser Form übermittelt wird. Für einen derart essentiellen Teil der *ratio decidendi* ist Texttreue unabdingbar. Die vernachlässigte Empfängerperspektive beziehungsweise die eventuell verminderte Lesbarkeit des Textes ist unserer Ansicht nach unvermeidlich.

5.1.2 Beispielfall: *United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services* (Appellate Body Report, 7. April 2005, WT/DS285/AB/R)

Um dies konkreter zu erläutern, dient uns ein Paragraph aus dem *US – Gambling* Fall als Beispiel. In dieser Kontroverse ging es um die Auslegung von so genannten *schedules of commitments*. Bei Ausverhandlung des GATS während der Uruguay-Verhandlungsrunde verpflichtete sich jeder teilnehmende Staat, festgehalten in genannten *schedules*, Dienstleistungsanbietern aus anderen Mitgliedsstaaten bestimmte Rechte einzuräumen. Während die USA für den Bereich "sporting and other recreational services" angaben, keine Beschränkungen für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr aufzuerlegen, zeigte sich in der Praxis, dass alte Gesetze das Erbringen von Wett- und Glücksspieldienstleistungen über Staatsgrenzen hinweg (sowohl US Bundesstaatsgrenzen als auch die Grenzen der USA) mit wenigen regionalen Ausnahmen untersagten. Antigua und Barbuda brachte daraufhin Klage gegen diese Einschränkungen vor dem Streitbeilegungsmechanismus der WTO ein, da die auf den Inseln ansässige Internetglückspielindustrie durch das Verbot empfindliche Verluste erlitt. Im Rahmen des Streites ging es unter anderem um die Auslegung des Begriffes *sporting*, da die USA bestritten, dass selbiger in seiner gewöhnlichen Bedeutung Wetten und Glücksspiele umfasste. Von der Auslegung dieses Begriffes hing ab, wie weit die Verpflichtung der USA geht, freien Marktzugang für derartige Dienstleister zu gewähren. Bereits in der ersten Instanz untersuchte das *panel* anhand der drei authentischen Sprachen des WTO Systems (Englisch, Französisch und Spanisch) die gewöhnliche Bedeutung von *sporting*, *déportivos* und *sportifs*. Auch der *Appellate Body*, der als zweite Instanz angerufen wurde, untersuchte diese Auslegung. Der folgende Absatz bietet einen interessanten Ausschnitt:

In this case, in examining definitions of "sporting", the Panel surveyed a variety of dictionaries and found a variety of definitions of the word. All of the dictionary definitions cited by the Panel define "sporting" as being connected to – in the sense of "related to", "suitable for", "engaged in" or "disposed to" – sports activities. Some dictionaries also define "sporting" as being connected to gambling or betting, but others do not. Of those that do, several note that the word is mainly used in this sense in the phrase "a sporting man", or in a pejorative sense, and some note that the word is used in this sense only when the gambling or betting activities pertain to sports. Based on this survey of dictionary definitions, as well as the fact that "gambling" does not fall within the meaning of the Spanish and French words that correspond to "sporting", namely "déportivos" and "sportifs", the Panel made its finding that "the ordinary meaning of 'sporting' does not include gambling". (*United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services*, Abs. 165 – Fußnoten ausgelassen)

Wie soll sich nun ein Übersetzer verhalten? Vorteilhafterweise bieten sich zumindest keine größeren Schwierigkeiten in Sachen rechtlicher Terminologie, da das Vorgehen des Appellate Body sich ausschließlich auf allgemeinsprachliche Fragen des Verständnisses eines bestimmten Begriffes richtet. Zugleich ist auch die Rolle der Rechts-sprachen Französisch und Spanisch eher unbedeutend. Nichtsdestoweniger sind erhebliche Rechtsfolgen mit dem Ausgang dieses Vorgehens verbunden. In Anbetracht

dieser Umstände scheint es am geeignetsten, den Auslegungsvorgang, wie er durch das Gericht erfolgt, so weit wie möglich im Zieltext wiederzugeben.

5.1.3 Übersetzungsvorschlag

Da der Auslegungsvorgang selbst mit der Bedeutung von Begriffen in einem bestimmten sprachlichen (hier allgemeinsprachlich englischem) Kontext verbunden ist, sollte dieser Kontext unserer Ansicht nach soweit wie möglich mit übertragen werden. Zugleich erscheint auch gerade aus dem Umstand, dass allgemeinsprachliche Fragen die Hauptrolle spielen, der Empfänger beziehungsweise der konkrete Übersetzungsauftrag hier weniger relevant. Freiere Übersetzung hingegen riskiert sehr leicht, wesentliche Aspekte ungenau wiederzugeben. Als Konzession an den nichtjuristischen Leser wäre allenfalls akzeptabel, Erläuterungen zu mehrsprachig authentischen Texten sowie zu Interpretationsmethoden in Form von Fußnoten oder Kommentaren mitzuliefern.

Ein Übersetzungsvorschlag könnte in diesem Sinne folgendermaßen lauten:

Im Rahmen der Untersuchung der Definition von "sporting" (Sport-) untersuchte das *panel* im vorliegenden Fall eine Vielzahl von Wörterbüchern und fand eine Vielzahl von Definitionen dieses Wortes. Alle Definitionen aus Wörterbüchern, die das *panel* zitierte, definieren "sporting" als in Verbindung zu Sport stehend, im Sinne von "related to" (zugehörig zu), "suitable for" (geeignet für), "engaged in" (befasst mit) oder "disposed to" (bereit zu) sportlichen Aktivitäten. Manche Wörterbücher definieren "sporting" auch als in Verbindung stehend zu Glücksspiel oder Wetten, andere jedoch nicht. Mehrere unter den ersteren stellen fest, dass das Wort in diesem Sinn hauptsächlich im Ausdruck "a sporting man" (Lebemann, auch Spielernatur, Anm. d. Ü.) gebraucht wird oder aber in einem abwertenden Sinn, und manche merken an, dass das Wort in diesem Sinn nur gebraucht wird, wenn Glücksspiele oder Wetten zu Sport ("sports") gehören. Aufgrund dieser Untersuchung von Wörterbuchdefinitionen und aufgrund der Tatsache, dass "gambling" (Glücksspiel) nicht in der Bedeutung des spanischen und französischen Wortes, das jeweils "sporting" entspricht, nämlich "déportivos" (Sport-) und "sportifs" (Sport-), enthalten ist, schloss das *panel*, dass die "gewöhnliche Wortbedeutung von 'sporting' gambling (Glücksspiel) nicht miteinschließt". (Fußnoten ausgelassen)

Während der Textfluss beziehungsweise die einfache Lesbarkeit sicher unter dem Gebrauch von Anführungszeichen und Klammern beziehungsweise mitgelieferten englischen Termini leiden, ergibt sich zugleich der Vorteil von großer Genauigkeit. Juristische wie nichtjuristisch vorgebildete Leser können der Argumentation beziehungsweise den Schlussfolgerungen folgen und diese gut informiert beurteilen. Schlösse man hingegen mehr englische Begriffe aus, erhielte man einen kohärenteren Text, jedoch auf Kosten von wesentlichen Elementen des Inhaltes. Als Beispiel kann der Begriff *sporting man* im Deutschen nur unvollkommen den Gehalt im Englischen wiedergeben. Eine Übersetzung, die das englische Original in einen ungenauen deutschen Zielbegriff überträgt, würde so zu einer beachtlichen Ungenauigkeit führen.

5.2 Urteilsfassungen in mehreren Sprachen: Fluch oder Segen?

Die hier angesprochene Problematik muss von der vorher erörterten unterschieden werden: Während zuvor die Rechtsauslegerin eine oder mehrere Sprachen heranzog, um im Auslegungsprozess zu einer Lösung zu gelangen, stellt sich hier die Frage, ob im

späteren Stadium der Übersetzung eines bereits vorliegenden Urteiles die Übersetzerin auf verschiedensprachige Fassungen dieses Urteils zurückgreifen kann oder soll, sofern solche vorhanden sind.

Einen besonders großen Fundus an derartigen parallelen, rechtsgültigen Fassungen an Urteilen bietet die Judikatur des EuGH, die in 22 Amtssprachen der EU vorliegt. Eine mehrere Sprachen beherrschende Übersetzerin kann daraus einen Vorteil ziehen, indem zur Klärung der Bedeutung eines Begriffes andere Versionen zu Rat gezogen werden. Hierzu muss jedoch angemerkt werden, dass teilweise diese zusätzlichen Versionen von beschränktem Nutzen sein können, da sie als Übersetzungen des Urteils in Originalfassung (hier stets die Sprache, in der der Prozess geführt wurde) angefertigt werden und das letztere über vorrangige Autorität verfügt. Der EuGH zeigt dies überdies daran, dass er auch im Falle von Konflikten zwischen mehreren Versionen eines gemeinschaftsrechtlichen Textes eine Version wählt, deren Bedeutung für ihn der gewünschten Zielsetzung am nächsten kommt (siehe z.B. Fall 29/69 *Stauder* [1969] ECR 419 Abs. 3-4).

Zusätzlich gilt es ebenso, sich vor Augen zu halten, dass bestimmte Sprachen eine vorrangige Rolle in der jeweiligen gerichtlichen Organisation spielen und daher auch zum Beispiel bei den Beratungen der Richterinnen Einfluss hat. Französisch ist am EuGH *lingua franca* für diese Zwecke, während im WTO Streitbeilegungsverfahren Englisch die entsprechend hervorragende Rolle spielt.

All dies ändert nichts am Urteilstext beziehungsweise den verschiedensprachigen Versionen eines Urteils, wie er der Übersetzerin vorliegt. Zugleich sollten diese Argumente jedoch beim Festlegen der Hilfsmittel, die zur Übersetzung herangezogen werden, im Kopf behalten werden.

5.3 Spezifika verschiedener internationaler Rechtsforen

5.3.1 Institutionelle Unterschiede und ihre Auswirkungen auf die Rechtsprechung

Internationale Gerichte und Schiedsgerichte entscheiden zwar in demselben Rahmen des Völkerrechts, sind jedoch keineswegs identisch in Aufbau und Vorgehen. Dies beginnt beim Stil der Urteilsfassung und formalen Kriterien und setzt sich fort in den Institutionen. Bei Urteilen des Internationalen Gerichtshofs ergeht nicht nur eine Entscheidung der Hauptsache, sondern einzelne Richter haben die Möglichkeit, eine abweichende Meinung (*dissenting opinion*) oder aber eine zustimmende Meinung mit abweichender Begründung (*separate opinion*) zu verfassen. Diese Dokumente spielen oft auf ähnliche Art wie die zuvor diskutierten *obiter dicta* eine wichtige Rolle im Völkerrecht, da die Diskussion von Rechtsmeinungen so auf eine breitere Basis gestellt wird, ohne dass im Endeffekt die Entscheidung des konkreten Streitfalles unerledigt bleibt.

An anderen Gerichten gibt es diese Möglichkeit hingegen nicht. Der *Appellate Body* gibt nur einen *report* heraus. Auch beim EuGH kann es nur eine endgültige Entscheidung des Richtergremiums geben. Hier spielt jedoch eine andere Institution eine wichtige Rolle. Da die Gerichtsstruktur so wie viele institutionelle Strukturen in der EG

von französischen Vorbildern inspiriert sind, wurde das Institut der Generalanwälte ebenso übernommen (siehe Artikel 222 EG-Vertrag). Generalanwälte, die hauptsächlich vor dem EuGH, nur ausnahmsweise vor dem Gericht Erster Instanz zum Einsatz kommen, bereiten nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und vor Beratung der Richter einen Urteilsvorschlag vor, der in Form einer breiten Diskussion der verschiedenen Argumente der Parteien, der bisherigen Rechtslage und der akademischen Debatte über letztere gestaltet ist. Die Richter sind keineswegs an diesen Vorschlag gebunden, es zeigt sich jedoch in der Praxis, dass die Vorschläge – je nach Qualität – recht häufig zumindest in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden und ihnen in vielen Fällen sogar ganz oder teilweise gefolgt wird (vgl. Mortelmans 2005).

Für den Übersetzer stellt sich vor allem das Problem, dass bei derartigen Rechtstexten zwar kein Urteilscharakter vorliegt, aber wichtige Rechtsideen vermittelt werden. Zugleich erlaubt die nicht direkt entscheidungsrelevante Textsorte aber die Verwendung eines gelockerten, nicht an die strengen Formvorlagen des Urteils gebundenen Stils, von dem Richter beim Verfassen von *dissenting opinions* ebenso Gebrauch machen wie Generalanwälte am EuGH.

5.3.2 Beispielfall: EuGH, Rechtssache C-168/91 *Konstantinidis/Stadt Altensteig und Landratsamt Calw* [1993] ECR I-1191, Abs. 40

Als Beispiel dient hier eine bekannte Passage aus Generalanwalt Jacobs' Urteilsvorschlag im Fall *Konstantinidis*. Gerade Generalanwalt Jacobs ist für viele seiner Urteilsvorschläge bekannt geworden, da er sich eines beinahe gesprochen plädoyerhaften Stils bedient. In dem vorliegenden Fall sah sich ein griechischer Staatsbürger diskriminiert, da die Transkription seines Namens ins Deutsche, die in Deutschland strengen amtlich vorgegebenen Regeln zu folgen hatte, den Vornamen stark veränderte, und zwar von *Christos* zu *Hréstos*. Dies nahm nach Ansicht von Konstantinidis dem Namen seinen christlichen Bezug und gab ihm einen unerwünscht slawischen Beiklang.

Generalanwalt Jacobs entwickelt aufgrund der im selben Jahr mit dem Vertrag von Maastricht eingeführten Unionsbürgerschaft ein schwungvolles Plädoyer, in dem er zeigt, dass zwar einerseits nicht direkt eine Diskriminierung des Herrn Konstantinidis vorliegt. Er stützt sich andererseits jedoch darauf, dass jeder europäische Bürger wie Konstantinidis auf einen Mindeststandard an respektvoller Behandlung in anderen Mitgliedsstaaten vertrauen können müsse. An einem Punkt wählt er sogar den Ausruf "*civis europeus sum!*", um das Prinzip klarzustellen (par 46). Das Recht jedes Einzelnen auf seinen Namen ist in diesem Rahmen als besonders wichtig zu erachten, wie Jacobs hervorhebt:

A person's right to his name is fundamental in every sense of the word. After all, what are we without our name? It is our name that distinguishes each of us from the rest of humanity. It is our name that gives us a sense of identity, dignity and self-esteem. To strip a person of his rightful name is the ultimate degradation, as is evidenced by the common practice of repressive penal regimes which consists in substituting a number for the prisoner's name. (*Konstantinidis/Stadt Altensteig und Landratsamt Calw*, Abs. 40)

Unserer Ansicht nach ist dem Übersetzer in einer derartigen Situation aus mehreren Gründen mehr Freiheit zuzugestehen. Denn es handelt sich nicht um ein Urteil im eigentlichen Sinne, sondern einen diesem vorangehenden Rechtstext. Die unterschiedliche Textsorte ist daher relevant. Zugleich sind Passagen wie oben genannte von stark argumentativem Charakter, nicht jedoch performativ beziehungsweise normierend im juristischen Sinn. Generalanwalt Jacobs argumentiert, um den Gerichtshof zu überzeugen, nicht jedoch, um eine bestimmte Rechtsnorm auszulegen beziehungsweise eine Definition zu erzeugen. Der Übersetzungsauftrag beziehungsweise Skopos könnte bezogen auf den Empfänger der Übersetzung einen gewissen Einfluss spielen. Zugleich geht es nicht vorrangig um die Vermittlung von juristischen Inhalten. Das Konzept des Rechts auf den eigenen Namen mag ein juristisches sein, die Darstellung hingegen, die von Jacobs gewählt wird, ist in dieser Form auch für Laien gut verständlich.

5.3.3 Übersetzungsvorschlag

Mit diesen Erwägungen im Kopf könnte eine Übersetzung folgendermaßen erfolgen:

Die Recht eines Individuums auf seinen Namen ist in jeder Hinsicht grundlegend. Was wären wir schließlich ohne unseren Namen? Nur unser Name vermag uns vom Rest der Menschheit zu unterscheiden. Nur unser Name kann uns ein Gefühl von Identität, Würde und Selbstachtung verleihen. Unterdrückerische Strafreime haben es klar zum Ausdruck gebracht, indem sie die Namen von Gefangenen mit Nummern ersetzten: Einen Menschen seines rechtmäßigen Namens zu berauben, ist die äußerste Form seiner Erniedrigung.

An mehreren Stellen tritt die Texttreue bewusst zurück (*nur unser Name* anstelle von *it is our name*, *die äußerste Form seiner Erniedrigung* anstelle von *the ultimate degradation*), um mehr Raum zu lassen für den sprachlichen Fluss der Argumentation von Jacobs, die sich im Englischen wie im Deutschen unserer Ansicht nach beinahe wie ein gesprochenes Plädoyer lesen sollte. Dem Englischen zu nahe zu folgen und dadurch die Dynamik des Textes zu vernachlässigen, stört den Stil des Textes und die ihm innewohnende Ästhetik.

5.4 Ähnliche Terminologie, unterschiedliche Auslegung durch die Judikatur: Verwechslungsgefahr oder Herausbildung einer Metasprache des Wirtschaftsvölkerrechts?

5.4.1 Wiederkehrende Textbausteine in völkerrechtlicher Vertragsterminologie

Die Verwechslungsgefahr ist im Wirtschaftsvölkerrecht groß, wenn rein auf die Begriffslandschaft abgestellt wird. Juristinnen pflegen bei der Erstellung von Vertragstexten selten völlig neue Texte zu erschaffen, sondern stützen sich in der Regel auf Texte und Textbausteine, wie sie bereits in älteren, ähnlichen Verträgen verwendet wurden. Der Vorteil liegt hierbei in einer höheren Vorhersehbarkeit der Auslegung von Einzelbegriffen.

Als Beispiel kann man das GATT von 1947 heranziehen, dessen Artikel XX sich mit der Rechtfertigung von Verletzungen anderer Vertragspflichten beschäftigt. Dieser Artikel stellt somit als Grundsätze auf, dass eine Rechtfertigung von zum Beispiel diskriminierenden Handelsbeschränkungen dann möglich ist, wenn durch die auf den

ersten Blick rechtswidrige Maßnahme eines der angeführten öffentlichen Interessen verfolgt wird, die gewählten Maßnahmen verhältnismäßig zu dem verfolgten Ziel sind und keine willkürliche Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels stattfindet:

Article XX: General Exceptions

Subject to the requirement that such measures are not applied in a manner which would constitute a means of arbitrary or unjustifiable discrimination between countries where the same conditions prevail, or a disguised restriction on international trade, nothing in this Agreement shall be construed to prevent the adoption or enforcement by any contracting party of measures:

- (a) necessary to protect public morals;
- (b) necessary to protect human, animal or plant life or health;
- (c) relating to the importations or exportations of gold or silver;
- (d) necessary to secure compliance with laws or regulations which are not inconsistent with the provisions of this Agreement, including those relating to customs enforcement, the enforcement of monopolies operated under paragraph 4 of Article II and Article XVII, the protection of patents, trade marks and copyrights, and the prevention of deceptive practices;
- (e) relating to the products of prison labour;
- (f) imposed for the protection of national treasures of artistic, historic or archaeological value;
- (g) relating to the conservation of exhaustible natural resources if such measures are made effective in conjunction with restrictions on domestic production or consumption; [...]

(GATT 1947)

Es ist leicht zu erkennen, dass diese Bestimmung bei der Schaffung des heutigen Artikels 30 EG-Vertrag zehn Jahre später bis zu einem gewissen Grad Pate gestanden hat (aus Gründen der Genauigkeit wird hier auf die deutsche und nicht auf die erst später geschaffene englische Version des Vertrags von Rom verwiesen):

Artikel 30

Die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. (EG-Vertrag)

Aus dieser Tendenz, ähnliche Terminologie zu wählen, ergibt sich durch die besprochene Vervielfältigung von Rechtsauslegerinnen jedoch nunmehr eine Herausforderung sowohl für Juristinnen als auch für Übersetzerinnen. Gleiche Begriffe werden in verschiedenen Kontexten verwendet, aber dort mit teils sehr grundlegenden Unterschieden ausgelegt. DiMascio und Pauwelyn stellen dies am Beispiel des Nichtdiskriminierungsgebots im internationalen Investitionsschutzrecht im Vergleich zum WTO-Recht deutlich unter Beweis (vgl. DiMascio/Pauwelyn 2008).

5.4.2 Die Reaktion der Rechtsprechung auf wiederkehrende Textelemente

Auch in der Rechtsprechung finden sich klare Aussagen hierzu. Im *Methanex vs. United States* Fall ging es um ein kalifornisches Verbot von MTBE, einer chemischen Substanz, die zur Oktananreicherung unverbleiten Benzins verwendet wird, jedoch zugleich als Abfallprodukt das Trinkwasser gefährdet. Methanex Corporation, ein kanadischer Hersteller von Methanol als wichtigem Bestandteil von MTBE, klagte Kalifornien beziehungsweise die USA vor einem Investitionsschutztribunal der NAFTA wie im entsprechenden Kapitel 11 des Vertrags vorgesehen, da sich das Unternehmen ungleich behandelt fühlte gegenüber den Herstellern von Ethanol, die keinem Verbot unterworfen waren.

Die Frage war nun, ob beide Investorengruppen vergleichbar waren (laut Artikel 1102(3) NAFTA "in like circumstances"). Nur in letzterem Fall hätte eine Diskriminierung bestehen können, da ungleiche Situationen logischerweise ungleich behandelt werden dürfen. Methanex Corporation brachte das für seine Rechtsposition vorteilhafte Argument vor, dass für die Analyse ob *like circumstances* vorliegen, die Rechtsprechung der WTO-Streitbeilegungsorgane über *like products* herangezogen werden sollte, da es sich um eine ähnliche Problematik handle, nämlich um die Vermeidung von schlechterer Behandlung (*less favourable treatment*). Das NAFTA *panel* jedoch verwehrte sich gegen eine derartige Vermischung von Rechtsauslegungen und legte klar die unterschiedlichen Zielsetzungen und Begriffswahlen der verschiedenen Verträge dar:

It is thus apparent from the text that the drafters of NAFTA were careful and precise about the inclusion and the location of the respective terms, "like goods", "any like, directly competitive or substitutable goods, as the case may be", and "like circumstances". "Like goods" is never used with respect to the investment regime of Chapter 11 and "like circumstances", which is all that is used in Article 1102 for investment, is used with respect to standards-related measures that might constitute technical barriers to trade only in relation to services; nowhere in NAFTA is it used in relation to goods.

It may also be assumed that if the drafters of NAFTA had wanted to incorporate trade criteria in its investment chapter by engrafting a GATT-type formula, they could have produced a version of Article 1102 stating "Each Party shall accord to investors [or investments] of another Party treatment no less favorable than it accords its own investors, in like circumstances *with respect to any like, directly competitive or substitutable goods*". It is clear from this constructive exercise how incongruous, indeed odd, would be the juxtaposition in a single provision dealing with investment of "like circumstances" and "any like, directly competitive or substitutable goods". (*Methanex vs. United States*, Abs. 33-34)

5.4.3 Lehren für die Übersetzerin

Für die Übersetzerin ergeben sich aus diesen Erkenntnissen mehrere Schlussfolgerungen. Einerseits stellt es keinerlei Problem dar, auf die gleichartige Terminologie in verschiedenen verwandten Verträgen wie zum Beispiel dem NAFTA-Regime, Investitionsschutzverträgen oder WTO-Abkommen mit stets derselben Übersetzung zu reagieren. Einförmigkeit ist vom Ausgangstext gewollt und als wichtiges juristisches Konzept daher auch im Zieltext so wiederzugeben. Nichtsdestoweniger können Übersetzungsauftrag beziehungsweise Skopos hier zu beachten sein. Sollte es sich bei

den Empfängerinnen einer derartigen Übersetzung um juristische Laiinnen oder zumindest Juristinnen handeln, die recht stark in der nationalen Rechtsordnung verhaftet und denen derartige Probleme daher eher fremd sind, können zusätzliche Erläuterungen in Form von Fußnoten oder einem angehängten Glossar beziehungsweise der Hinweis auf die geltende Definition des Begriffs im jeweiligen Rechtsgebiet Abhilfe schaffen.

5.5 Rechtskultur und Rechtsübersetzung – formale und inhaltliche Hürden

5.5.1 Rechtskultur und Urteilsgestaltung

Während beim Übersetzen von nationalen Rechtstexten in andere Sprachen recht rasch von unterschiedlichen Rechtskulturen gesprochen wird und die damit verbundenen Probleme sowie Lösungsvorschläge bekannt sind, ergeben sich aus der Vielfalt internationaler Streitschlichtungsforen ähnliche Situationen im Völkerrecht und ganz besonders im Wirtschaftsvölkerrecht.

Ein bekanntes Beispiel zeigt sich in der unterschiedlichen Herangehensweise von EuGH und WTO *Appellate Body* an die Urteilsgestaltung. Zwar ist der EuGH von seiner früher äußerst streng nach dem Vorbild französischer Verwaltungsgerichtsbarkeit normierten Stil der *Attendus que* abgegangen, dennoch herrscht eine eher knappe und zielorientierte Sprache vor. Der *Appellate Body* hingegen erläutert in den meisten Fällen viel ausführlicher die Argumente, die ihn zu seiner Entscheidung bewegen. Manchmal wird hierfür das Argument verwendet, dass dies ein Überbleibsel der eher diplomatisch orientierten Vergangenheit des GATT von 1947 ist, da in dessen Streitbeilegungsverfahren die *panel reports* sich teilweise weniger einer juristischen als vielmehr einer diplomatischen Sprache bedienen, um zu scharfe Kritik an einer der am Streitbeilegungsverfahren beteiligten Parteien zu vermeiden (vgl. Weiler 2001: 6).

Ein weiteres, weniger bekanntes Beispiel für derartige sprachliche und stilistische Unterschiede in der Herangehensweise an die Urteilsgestaltung zeigen die Streitbeilegungsorgane im MERCOSUR. Mehrere Staaten Lateinamerikas haben sich in diesem Integrationsprojekt, das als vages Vorbild die EG/EU nimmt, zusammengeschlossen, um einen gemeinsamen Markt zu errichten. Zur Streitbeilegung wurde die Möglichkeit der Aufstellung von Ad-hoc-Schiedsgerichten geschaffen (für einen guten Überblick siehe Lucarelli de Salvo/Sá Cabral 2009: 1016f.). Zusätzlich dazu richtete man 2005 im Protokoll von Olivos das *Tribunal permanente de revisión* zusätzlich als übergeordnete Instanz nach dem Vorbild des WTO *Appellate Body* ein. Da die Amtssprachen des MERCOSUR Portugiesisch und Spanisch sind, existiert Rechtsprechung ebenso nur in diesen Sprachen. Es erscheint aus diesem Grund verständlich, dass selbige in der wirtschaftsvölkerrechtlichen Literatur nur geringe Aufmerksamkeit erhalten hat.

Im Falle der Rechtsprechung im MERCOSUR zeigt sich unserer Ansicht nach klar eine unterschiedliche Rechtskultur beziehungsweise die akkordierte Rechtskultur, die auf den Rechtskulturen der Mitgliedsstaaten des MERCOSUR fußt. Als Beispiel lässt sich ein Fall aus einer Reihe von Kontroversen heranziehen, die sich um Importverbote für runderneuere Autoreifen dreht. Sowohl in der WTO als auch im MERCOSUR gab es

eine Reihe von Streitigkeiten, oft genannt die *Retreaded Tyres Disputes* beziehungsweise die *controversias sobre neumáticos remoldeados*.

Autoreifen stellen als Müll eine Gesundheitsgefahr in tropischen Regionen dar, da sich in ihnen aufgrund der Hitze und der Feuchtigkeit Mücken rapide vermehren, die das gefährliche Dengue-Fieber verbreiten. Als Reaktion versuchen lateinamerikanische Staaten immer wieder, Importverbote für runderneuerte Reifen zu erlassen, welche dann oft von anderen Staaten, die derartige Reifen exportieren, vor Schiedsgerichten angefochten werden. Das Ziel des Verbots ist es, dafür zu sorgen, dass keine runderneuerten Reifen importiert werden, da diese eine kürzere Lebensdauer haben als normale Reifen und daher schneller zu Müll werden. Zusätzlich können sich durch das Verbot lokale Unternehmen, die Reifen runderneuern, einfacher am Markt behaupten, welche wiederum die abgenutzten Reifen im Land durch ihre Tätigkeit reduzieren und so den Müllberg verkleinern.

5.5.2 Beispielfall: *Controversia entre la República oriental del Uruguay y la República Argentina – Prohibición de importación de neumáticos remoldeados* – Laudo arbitral, 25. Oktober 2005

Nachdem Argentinien 2002 ein derartiges Importverbot für sein gesamtes Territorium erlassen hatte, klagte Uruguay vor einem Ad-hoc-Schiedsgericht mit der Begründung, dass diese Maßnahme MERCOSUR-Recht beziehungsweise das Prinzip des freien Güterverkehrs verletze. Argentinien verteidigte sich mit einer umfassenden Beweisführung über die Notwendigkeit dieser Maßnahme im Lichte der Gesundheitsgefährdung, die von Reifen als Abfall ausgehe.

Das Schiedsgericht sah sich einer recht klassischen Konstellation gegenüber, wie sie auch im WTO-Recht beziehungsweise im europäischen Binnenmarktrecht häufig auftritt, nämlich dem Abwägen zwischen freiem Güterverkehr und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit. Während andere Gerichtshöfe hier sich für bestimmte Prüfungen wie zum Beispiel Abwägen des Nutzens für die öffentliche Gesundheit gegenüber der Einschränkung des Güterverkehrs oder nach Verhältnismäßigkeitskriterien entschieden haben, geht das Schiedsgericht anders vor. Der recht lange und deskriptive Text wirkt an vielen Stellen unstrukturiert beziehungsweise umschiffert juristische Probleme, ohne klare Antworten zu bieten. Die Vorgehensweise erinnert an die erwähnte Kritik an den zu sehr diplomatisch beziehungsweise zu wenig juristisch ausformulierten frühen GATT 1947 *panel reports*. Besonders zwei Absätze scheinen hier beispielhaft:

Sin embargo, la libertad de comercio y su preservación como forma de estructurar el Mercosur no puede ser considerada principio absoluto y inderogable, un verdadero *deus ex machina* surgido para solucionar todos los problemas de las relaciones comerciales e inmune a cualquier excepción. [...]

En el caso presente, siendo incuestionable el daño causado por los residuos de los neumáticos inservibles al medio ambiente y siendo, igualmente, inmune a las dudas que el ingreso en determinado país de neumáticos remoldeados incrementa su pasivo ambiental, cuando se compara tal incremento con el que sería causado por neumáticos nuevos, Argentina tuvo justa razón para aprobarla [sic] Ley N° 25.626, del 2002, y, por medio de ella, impedir el ingreso al país de neumáticos usados, recapados o remoldeados.

(*Controversia entre la República oriental del Uruguay* [...], Abs. 94 und 102)

Für Juristen mit Erfahrung im internationalen Handelsrecht ist ein derartiges Urteil unbefriedigend, da zwar eine Entscheidung getroffen wird, jedoch keine klaren Kriterien festgestellt werden. Wie hoch muss der Schaden sein im Vergleich zum Schaden für den Handelsverkehr? Kann bei jeder noch so geringen Gesundheitsgefährdung ein völliges Importverbot erlassen werden? Derartige Fragen bleiben offen. Hinzu kommt, dass zum Beispiel bei der Stelle des "deus ex machina" eine geradezu saloppe Wortwahl getroffen wird. Diese vergleichsweise ungenaue Ausdrucksweise und die teils ungewöhnlich umgangssprachlichen Formulierungen sind unserer Ansicht nach auf die Rechtskultur zurückzuführen, die sich im lateinamerikanisch geprägten MERCOSUR von der Rechtskultur anderer wirtschaftlicher Integrationsprojekte wie NAFTA oder der EG/EU unterscheidet.

Für den Übersetzer bedeutet dies, wiederum verschiedene Kriterien in seine Übersetzungsstrategie mit einzubeziehen. Es gilt zu allererst festzuhalten, dass im Rahmen der Textsorte Urteil die genannten Passagen klar der *ratio decidendi* zuzuordnen sind. Der Handlungsspielraum des Übersetzers ist somit bereits reduziert. Zugleich ist die kulturelle Eigenheit des Urteils unserer Ansicht nach zu bewahren. Keinesfalls darf der Versuchung nachgegeben werden, zu "korrigieren" beziehungsweise im Rahmen der Übersetzung Rechtsbegriffe einzuführen, die nicht vorhanden sind. Wenn das Schiedsgericht davon spricht, dass Argentinien "berechtigten Grund" ("justa razón") hatte, das bekämpfte Gesetz zu erlassen, im Vergleich mit dem verursachten Schaden, so ist diese ungenaue Ausdrucksweise bewusst zu übernehmen und nicht etwa der Begriff der "Rechtfertigung" einzubauen, wie er zum Beispiel im EG-Recht an einer solchen Stelle häufig zu finden wäre.

Übersetzungsauftrag und Skopos ändern hier unserer Ansicht nach wenig an den Grundprämissen. Wenngleich die terminologischen Ungleichheiten dem Laien oder weniger im Wirtschaftsvölkerrecht geschulten Juristen kaum auffallen, so darf doch nicht die Gefahr entstehen, dass Ähnlichkeiten erkannt werden, wo keine sind. Zugleich könnte dies den Skopos der Übersetzung hintertreiben: Man denke an eine Übersetzung für ein europäisches Reifenunternehmen, das nunmehr aufgrund einer solcherart mangelhaften Übersetzung von einer zum Beispiel den WTO-Rechtsstandards vergleichbaren Rechtslage in Argentinien ausgeht, während in Wirklichkeit gerade eben Rechtsunsicherheit die Folge des betreffenden Urteils ist.

5.5.3 Übersetzungsvorschlag

Eine Übersetzung könnte unter Berücksichtigung all des Erörterten folgendermaßen lauten:

Dennoch kann die Freiheit des Handelsverkehrs und ihr Schutz als Form, den Mercosur zu strukturieren, nicht als absolutes und nicht derogierbares Prinzip betrachtet werden, ja geradezu als ein *Deus ex Machina*, geschaffen um alle Probleme in den Handelsbeziehungen zu lösen und unempfindlich für jegliche Ausnahmeregelung. [...]

Da im gegenwärtigen Fall der Schaden, der durch Abfall aus unbrauchbaren Reifen für die Umwelt verursacht wird, unbestreitbar ist und ebenso außer Zweifel steht, dass die Einfuhr von runderneuerten Reifen in ein bestimmtes Land den Schaden für dessen Umwelt erhöht, wenn man diese Erhöhung mit dem Schaden vergleicht, der durch die Einfuhr neuer Reifen verursacht würde, hatte Argentinien berechtigten Grund, im Jahr 2002 das Gesetz N° 25.626 zu erlassen und durch selbiges die Einfuhr von gebrauchten, neu beschichteten oder runderneuerten Reifen ins Land zu unterbinden.

Die leicht saloppe Ausdrucksweise sowie die schachtelartige Struktur der Sätze werden erhalten, wenngleich die einfache Lesbarkeit darunter leidet. Nichtsdestoweniger muss hier Texttreue den Vorrang haben, um nicht Klarheit zu schaffen, wo keine Klarheit besteht.

5.6 Die Adressaten von Rechtsprechung und Rechtsübersetzung – Veränderbarer Skopos beim Übersetzen oder Texttreue?

5.6.1 Adressaten von Rechtsprechung

An wen richtet sich Rechtsprechung im Wirtschaftsvölkerrecht? Grundsätzlich ist jedes Urteil als Streitlösung nur zwischen zwei Parteien zu betrachten. Rechtsprechung gilt jedoch dennoch als wichtiger Beitrag zum Völkerrecht, da oft Konzepte mit unklarem Status erst durch Richterspruch endgültig verfestigt werden. Auch die Rolle von *obiter dicta* wurde bereits angesprochen. Insofern kann sich auch die Frage stellen, inwieweit sich ein Urteil – inhaltlich beziehungsweise in seinem Text – nicht nur an die Streitparteien, sondern an eine breitere Allgemeinheit wendet.

Dies kann nicht nur die Gemeinschaft der Juristinnen, die im Wirtschaftsvölkerrecht tätig sind, sein. Internationale Schiedsgerichte und Gerichte sind nicht in eine staatliche Verfassungsordnung eingebettet wie nationale Gerichte. Zugleich unterliegen sie auch anderer Kontrolle: Vor allem Vertragsparteien wachen streng über die Entwicklung der Rechtsprechung und kritisieren eventuelle Fälle von Vertragsauslegung, die bis zur Umgestaltung von Vertragspflichten und Vertragsinhalt geht, scharf. Die Richterinnen dieser Gerichte müssen ihre Legitimität daher einerseits durch die Entscheidungen sichern, die zwischen den Streitparteien ein rechtlich akzeptables Ergebnis herstellen. Zugleich ergibt sich andererseits durch die wachsende Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit, vielfach repräsentiert durch Nichtregierungsorganisationen, die Notwendigkeit, die eigenen Entscheidungen auch ausführlich im Sinne der über den Streitfall hinausgehenden Interessen und in für ein breiteres Publikum verständlicher Form zu begründen.

5.6.2 Beispielfall: *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products* (Appellate Body Report, 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R)

Ein gutes Beispiel für diese Tendenzen ergab sich im bereits zuvor angesprochenen *US – Shrimp/Turtle* Fall. Um Meeresschildkröten als bedrohte Spezies vor dem Aussterben zu bewahren, untersagten US-Gesetze das Fangen dieser Tiere und verpflichteten Fischer zugleich, bei Benutzung gewisser Netze, die Schildkröten gefährden könnten, *turtle excluder devices* (schleusenartige Konstrukte, durch die mitgefangene Meeresschildkröten sich aus einem Netz befreien können) zu verwenden. Andere Staaten mussten ein Zertifizierungsprogramm durchlaufen, im Rahmen dessen erhoben wurde, ob die Fangmethoden im jeweiligen Land den Standards der USA zum Schutz von Meeresschildkröten entsprechen. Nur aus derartig zertifizierten Ländern beziehungsweise von dort ansässigen Unternehmen konnten in der Folge Shrimps importiert werden. Mehrere Staaten erhoben Beschwerde gegen diese Gesetzeslage, basierend auf dem älteren *Mexico – Dolphin/Tuna panel report*, der Anfang der 1990er eine ähnliche Maßnahme als GATT-rechtswidrig verurteilt hatte.

Diesmal jedoch ging der WTO *Appellate Body* anders vor, verwarf die Entscheidung des *panels* aus der ersten Instanz, das weitgehend die alte Rechtsauffassung vertreten hatte, und stellte klar, dass zum Zwecke des Schutzes der Biodiversität die USA durchaus derartige Maßnahmen treffen konnten, solange es sich um Spezies handelt, die eine gewisse Verbindung zum Territorium der USA haben, was bei den Meeresschildkröten trotz ihrer Wandergewohnheiten der Fall war. Da jedoch die USA in ihrem Vorgehen, das heißt im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens, einige Staaten zum Nachteil anderer im Rahmen von Verhandlungen bevorzugten und insgesamt ein zu rigides System einrichteten, wurde die Gesetzeslage als in dieser Hinsicht WTO-rechtswidrig beurteilt. Um den Unterschied noch einmal klar darzulegen, fügte der *Appellate Body* die folgenden zwei Absätze am Ende des *reports* hinzu:

In reaching these conclusions, we wish to underscore what we have *not* decided in this appeal. We have *not* decided that the protection and preservation of the environment is of no significance to the Members of the WTO. Clearly, it is. We have *not* decided that the sovereign nations that are Members of the WTO cannot adopt effective measures to protect endangered species, such as sea turtles. Clearly, they can and should. And we have *not* decided that sovereign states should not act together bilaterally, plurilaterally or multilaterally, either within the WTO or in other international fora, to protect endangered species or to otherwise protect the environment. Clearly, they should and do.

What we *have* decided in this appeal is simply this: although the measure of the United States in dispute in this appeal serves an environmental objective that is recognized as legitimate under paragraph (g) of Article XX of the GATT 1994, this measure has been applied by the United States in a manner which constitutes arbitrary and unjustifiable discrimination between Members of the WTO, contrary to the requirements of the chapeau of Article XX. For all of the specific reasons outlined in this Report, this measure does not qualify for the exemption that Article XX of the GATT 1994 affords to measures which serve certain recognized, legitimate environmental purposes but which, at the same time, are not applied in a manner that constitutes a means of arbitrary or unjustifiable discrimination between countries where the same conditions prevail or a disguised restriction on international trade. As we emphasized in *United States – Gasoline* [adopted 20 May 1996,

WT/DS2/AB/R, p. 30], WTO Members are free to adopt their own policies aimed at protecting the environment as long as, in so doing, they fulfill their obligations and respect the rights of other Members under the *WTO Agreement*.

(*United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Abs. 185-186)

Mit wem spricht der *Appellate Body* hier? Im WTO-Recht geübte Juristinnen haben üblicherweise kaum Schwierigkeiten damit, der Argumentation und den Schlussfolgerungen des Gerichts in einem derartigen Fall zu folgen. Diese Erläuterungen richten sich daher unserer Ansicht nach an ein nichtjuristisches Publikum, dessen Aufmerksamkeit sich der *Appellate Body* aufgrund der Brisanz des Falles bewusst war.

Wenngleich eine derart klar an Dritte gerichtete Aussage auch in der Rechtsprechung des Wirtschaftsvölkerrechts eher selten ist, so finden sich doch häufiger in der Argumentation derartiger Gerichte Argumente, die nicht lediglich juristischer Natur sind, sondern den Sachverhalt und die Rechtsnormen in die Lebensrealität von Individuen zu versetzen suchen. So schreibt in einem bekannten Absatz des *EC – Hormones* Streitfalles der *Appellate Body* über die Einschätzung von Risiko bei Lebensmittelzusatzstoffen:

It is essential to bear in mind that the risk that is to be evaluated in a risk assessment under Article 5.1 is not only risk ascertainable in a science laboratory operating under strictly controlled conditions, but also risk in human societies as they actually exist, in other words, the actual potential for adverse effects on human health *in the real world where people live and work and die*.

(*European Communities – Measures Concerning Meat and Meat Products, Hormones*, Appellate Body Report, 16. Januar 1998, WT/DS26/AB/R/, Abs. 187)

Wiederum erscheint die Hervorhebung der "wirklichen Welt, in der Menschen leben, arbeiten und sterben" für das streng juristische Vorgehen nicht wirklich vonnöten. Der *Appellate Body* zeigt hier eher, dass es ihm bei der Lösung einer bestimmten Rechtsfrage darum geht, die Lebensrealität von Menschen mit einzubeziehen.

Wie soll die Übersetzerin an diese Problemstellung herangehen? In obiger Passage aus *US – Shrimp/Turtle* kann man einerseits von einem Skopos ausgehen, der sich an ein nichtjuristisches Publikum richtet. Insofern ist mehr Freiheit für die Übersetzerin gegeben, kein strenges Kleben an äquivalenter Terminologie ist erforderlich. Nichtsdestoweniger könnte dies durch den Übersetzungsauftrag geändert werden. Hinzu kommt, dass der zweite Absatz sich wieder deutlich mehr der rechtlichen Beurteilung des Falles zuwendet und viel WTO-rechtliche Terminologie verwendet. Hier sollte auch auf größere Genauigkeit geachtet werden, da eine Kurzzusammenfassung der rechtlichen Beurteilung geboten wird und übersetzerische Freiheit schnell zu einer inadäquaten oder gar falschen Wiedergabe führen kann.

Auch vom Standpunkt der Textsorte betrachtet, ergeben sich ähnliche Erwägungen. Während die gesamte Passage als *obiter dictum* eingeordnet werden könnte, da sämtliche Schlussfolgerungen und die Argumentation vorher bereits abgeschlossen worden sind, ist doch anhand des Stils festzuhalten, dass zwar der erste Absatz gemeinsprachlich verfasst ist und die Konvention der Textsorte Urteil *stricto sensu* verlässt. Im zweiten Absatz hingegen kehrt der *Appellate Body* zusammenfassend zu

den rechtlichen Beurteilungen des gesamten *reports* und somit zu einer juristisch präziseren Ausdrucksweise zurück.

5.6.3 Übersetzungsvorschlag

Gesamt betrachtet erscheint also eine unterschiedliche Behandlung der beiden Absätze angebracht. Dies könnte in etwa so aussehen:

Indem wir diese Schlussfolgerungen treffen, möchten wir hervorheben, was wir *nicht* in dieser Berufung entschieden haben. Haben wir entschieden, dass der Schutz und die Bewahrung der Umwelt bedeutungslos für die Mitglieder der WTO sind? *Nein*, ganz im Gegenteil. Haben wir entschieden, dass die Mitglieder der WTO als souveräne Staaten keine effektiven Maßnahmen treffen dürfen, um gefährdete Spezies wie Meeresschildkröten zu beschützen? *Nein*, im Gegenteil, sie können und sollen dies tun. Haben wir überdies entschieden, dass souveräne Staaten nicht auf bilateraler, plurilateraler oder multilateraler Basis gemeinsam handeln sollen, sei es im Rahmen der WTO oder in anderen internationalen Foren, um gefährdete Spezies oder auf andere Art die Umwelt zu schützen? *Nein*, im Gegenteil, sie sollen dies tun und tun es auch.

Was *haben* wir hingegen in dieser Berufung entschieden? Obwohl die in dieser Berufung umstrittene Maßnahme der Vereinigten Staaten dem Ziel des Umweltschutzes dient, welches unter Absatz (g) des Artikel XX GATT 1994 als legitim anerkannt ist, wurde die Maßnahme von den Vereinigten Staaten auf eine Art und Weise angewendet, die willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen WTO-Mitgliedern darstellt, was den Erfordernissen des chapeau von Artikel XX widerspricht. Aus all den einzelnen Gründen, wie sie in diesem *report* aufgeführt wurden, kann die Maßnahme nicht unter die Ausnahme fallen, die Artikel XX GATT 1994 für Maßnahmen schafft, die bestimmten anerkannten, legitimen Zwecken des Umweltschutzes dienen, die aber zugleich nicht auf eine Art und Weise angewendet werden, die ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Staaten, in denen dieselben Bedingungen vorherrschen, noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt. Wie wir in *United States – Gasoline* [Report des Appellate Body vom 20 Mai 1996, WT/DS2/AB/R, S.30] betont haben, können WTO Mitglieder frei Maßnahmen mit dem Ziel des Schutzes der Umwelt treffen, solange sie dabei unter dem WTO Abkommen sowohl ihre Verpflichtungen erfüllen als auch die Rechte anderer Mitglieder respektieren.

Im ersten Absatz bietet sich eine Abänderung des englischen "what we have *not* decided" in Form einer Fragestellung mit verneinender Antwort an, um die Leserin im Deutschen unmissverständlich auf die im Urteil gegebene Lösung hinzuweisen. Einleitend kann diese Konstruktion auch noch im zweiten Absatz dienen. Danach jedoch ist mehr Texttreue geboten, da der *Appellate Body* teils wörtlich die Bestimmungen des GATT (insbesondere Artikel XX GATT 1994) zitiert. Erst der letzte Satz lässt wieder etwas mehr Eigenständigkeit zu, da der angesprochene *report* nur sehr grob zusammengefasst wird.

Insgesamt zeigen die gewählten Beispiele, dass einige Besonderheiten im Wirtschaftsvölkerrecht bestehen, während andere Probleme sich in ähnlicher Form im nationalen Recht bei der Übersetzung von Urteilen stellen. Abschließend stellt sich nunmehr die Frage, ob eine eigene Strategie für das Übersetzen von Rechtsprechung des Wirtschaftsvölkerrechts erforderlich ist.

6 Schlußbemerkung: Eine eigene Übersetzungsstrategie für Rechtsprechung im internationalen Wirtschaftsvölkerrecht?

Grundsätzlich hat die vorangegangene Untersuchung Resultate für und wider die Entwicklung einer eigenen Übersetzungsstrategie für Rechtsprechung im Wirtschaftsvölkerrecht ergeben. Zusammenfassend gilt es daher, diese Punkte noch einmal kurz zu diskutieren und abzuwägen.

Das Wirtschaftsvölkerrecht hat klar seine eigene Natur und Eigenheiten unter Beweis gestellt. Wenngleich gewisse Gemeinsamkeiten mit dem Völkerrecht zu finden sind, so sind die behandelten Themen doch spezifisch und die Art, wie Lösungen gefunden werden, recht eigenständig. Als Beispiel könnte man den starken Fokus auf die Einrichtung von gerichtsähnlichen Streitbelegungsmechanismen nennen. Vergleicht man dies zum Beispiel mit dem Schutz der Menschenrechte oder dem Umweltrecht, so wird hier viel mehr auf systematische Berichterstattung oder technische Unterstützung und Zusammenarbeit zur Steigerung des Respekts für das Recht gesetzt. Im Wirtschaftsvölkerrecht hingegen wird viel Wert auf Rechtsprechung und die sich daraus ergebende Rechtsauslegung und Rechtssicherheit gelegt. Dies führte auch zu der Vervielfältigung der Streitbelegungsforen.

Zusätzlich dazu fügt sich das Wirtschaftsvölkerrecht auch in die Reihe jener neuartigen Völkerrechtsgebiete ein, die sich verstärkt an Individuen adressieren, sei es direkt, indem sie ihnen Parteistellung gewähren wie im Investitionsschutzrecht, sei es indirekt, indem sie für Individuen relevante Sachverhalte behandeln wie die Rolle von Umweltschutzrecht im WTO-Recht. Diese Sonderstellung des Wirtschaftsrechts vervielfältigt die Anreize zur Rechtsprechungsübersetzung wie zuvor besprochen, rechtfertigt jedoch noch nicht fachlich eine eigene Übersetzungsstrategie.

Eine derartige Rechtfertigung kann man aus der Form und Struktur der Rechtsprechung im Wirtschaftsvölkerrecht ziehen. Diese weist, wie der praktische Teil der Untersuchung unter Beweis gestellt hat, einige Besonderheiten und häufig einen Wechsel zwischen streng formelhafter juristischer Sprache und beinahe umgangssprachlichen Passagen auf. Der EuGH stellt hier eher die Ausnahme dar. Übersetzer müssen daher bereit sein, auf diese Eigenheiten unterschiedlicher völkerrechtlicher Gerichte einzugehen und sollten Strategien zur Verfügung haben.

Gegen die Entwicklung einer Übersetzungsstrategie, die speziell auf die Rechtsprechung des Wirtschaftsvölkerrechts abgestimmt ist, sprechen strukturelle Gemeinsamkeiten mit anderen Arten von Rechtsprechung beziehungsweise mit der Rechtsübersetzung im Allgemeinen. Die Schwierigkeit, dass jeder Rechtstext, ob Gesetz, Vertrag oder Urteil, von einer Rechtskultur und Rechtsordnung in eine andere übertragen werden muss, ist sämtlichen Konstellationen von Übersetzung im Bereich Recht bis zu einem gewissen Grad gemeinsam, ebenso wie die Lösungen für derartige Probleme.

Letzten Endes ist jedoch das gewichtigste Argument unserer Ansicht nach die bisher nicht erfolgte Schaffung eines klaren und umfassenden Vorschlags für eine allgemeine Übersetzungsstrategie im Bereich der Übersetzung von Rechtsprechung, die sich nicht speziell auf das Wirtschaftsvölkerrecht bezieht. So wie im Völkerrecht auf-

grund der Regel *lex specialis derogat legi generali* spezielle Normen Vorrang gegenüber generellen haben, ist die Schaffung einer spezialisierten Strategie stets als begrüßenswert zu betrachten. Dies sollte jedoch nicht zulasten der wichtigen Schaffung einer ersten generellen Übersetzungsstrategie erfolgen. Abhandlungen zum unterschiedlichen Urteilsaufbau, wie von Pommer (2006: 53) hervorgehoben, sind ein erster, nützlicher Schritt hierzu. Generell ist die Einbeziehung von theoretischen juristischen Grundlagen beziehungsweise allgemeiner Methodik von Rechtsprechung unabdingbar für die Erstellung einer derartigen Strategie. Erst in der Folge sollte mithilfe von Urteilstexten beziehungsweise Fachwissen über den betreffenden Rechtskontext wie zum Beispiel WTO-Recht und internationaler Handel eine spezialisierte Übersetzungsstrategie angestrebt werden.

Danksagung

Der Autor bedankt sich bei Kathrin Oberhofer, Peter Holzer, Klaus Schubert und einem anonymen Gutachter für hilfreiche Kommentare zur früheren Version des Artikels. Verbleibende Fehler im Text sind nur ihm zuzurechnen.

Literatur

Wissenschaftliche Arbeiten

- Bronckers, Marco (2008): "From 'Direct Effect' to 'Muted Dialogue' – Recent Developments in the European Court's Case Law on the WTO and Beyond." *Journal of International Economic Law* 11 [4]: 885-898
- Busse, Dietrich (2000): "Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz." Klaus Brinker, Gerd Antos, Wolfgang Heinemann (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik: ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Teilbd. 1. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1) Berlin: de Gruyter, 658-675
- DiMascio, Nicholas; Joost Pauwelyn (2008): "Nondiscrimination in Trade and Investment Treaties: Worlds Apart or Two Sides of the Same Coin?" *The American Journal of International Law* 102 [1]: 48-89
- Dupuy, Pierre-Marie (2009): L'intérêt pour agir en droit international public. Vorlesung am Graduate Institute for International and Development Studies, Genf, Wintersemester 2009
- Engberg, Jan (1997): *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. (Forum für Fachsprachen-Forschung 36.) Tübingen: Narr
- Groussot, Xavier (2006): "Proportionality in Sweden: The Influence of European Law." *Nordic Journal of International Law* 75 [3]: 451-472
- Hönig, Hans G.; Paul Kußmaul (1982): *Strategie der Übersetzung: ein Lehr- und Arbeitsbuch*. 4. Aufl. 1996. Tübingen: Narr
- Kjær, Anne-Lise (1992): "Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache. (Deutsch als Fremdsprache)." Gert Henrici, Ekkehard Zöfgen (Hg.): *Themenschwerpunkt: Idiomatik und Phraseologie*. (Themenheft Fremdsprachen Lehren und Lernen.) Tübingen: Narr, 46-64
- Lowenfeld, Andreas F. (2003): *International Economic Law*. 2. Aufl. 2008. Oxford/New York: Oxford University Press

- Lucarelli de Salvio, Gabriella Giovanna; Jeanine Gama Sá Cabral (2009): "Considerations on the Mercosur Dispute Settlement Mechanism and the Impact of its Decisions in the WTO Dispute Resolution System." *Journal of World Trade* 42 [6]: 1013-1040 – <http://www.iadb.org/intal/aplicaciones/uploads/ponencias/i foro ELSNIT 2007 10 02 Jeanine Gama Sa Cabral.PDF> (11.05.2010)
- Madsen, Dorte (1997): "Towards a Description of Communication in the Legal Universe. Translation of Legal Texts and the Skopos Theory." *Fachsprache* 19 [1-2]: 17-27
- Mortelmans, Kamiel (2005): "The Court under the Influence of its Advocates General: An Analysis of the Case Law on the Functioning of the Internal Market." *Yearbook of European Law* 24: 127-164
- Müller, Jörg Paul; Luzius Wildhaber, Robert Kolb, Andreas Binder, Thomas Cottier (1977): *Praxis des Völkerrechts*. 3. Aufl. 2001. Bern: Stämpfli
- Nord, Christiane (1993): *Einführung in das funktionale Übersetzen: am Beispiel von Titeln und Überschriften*. Tübingen/Basel: Francke
- Pommer, Sieglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung: Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main/Berlin u.a.: Lang
- Reiß, Katharina (1995): "Adäquatheit und Äquivalenz als Schlüsselbegriffe der Übersetzungstheorie und -praxis." Katharina Reiß: *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft: Wiener Vorlesungen*. Mary Snell-Hornby, Mira Kadric (Hg.). 2. Aufl. 2000. Wien WUV Universitätsverlag, 106-123
- Reiß, Katharina; Hans J. Vermeer (1984): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer
- Sandrini, Peter (1999): "Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. (Forum für Fachsprachen-Forschung 54.) Tübingen: Narr, 9-44
- Sapir, Edward (1921): *Language: an Introduction to the Study of Speech*. New York: Harcourt, Brace & World

trans-kom

ISSN 1867-4844

trans-kom ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

trans-kom veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

trans-kom wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

Redaktion

Leona Van Vaerenbergh
Artesis Hogeschool Antwerpen
Vertalers en Tolken
Schilderstraat 41
B-2000 Antwerpen
Belgien
leona.vanvaerenbergh@scarlet.be

Klaus Schubert
Universität Hildesheim
Institut für Übersetzungswissenschaft
und Fachkommunikation
Marienburger Platz 22
D-31141 Hildesheim
Deutschland
klaus.schubert@uni-hildesheim.de

- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague u.a.: Kluwer Law International
- Šarčević, Susan (2001): *Legal Translation: Preparation for the Accession to the European Union*. Rijeka: Faculty of Law, University of Rijeka
- Schäffner, Christina (1997): "Where Is the Source Text?" Gerd Wotjak, Heide Schmidt (Hg.): *Modelle der Translation/Models of Translation*. Frankfurt am Main: Vervuert, 193-211
- Stolze, Radegundis (1999): *Die Fachübersetzung*. Tübingen: Narr
- Tams, Christian J. (2005): *Enforcing Obligations Erga Omnes in International Law*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press
- Verdross, Alfred; Bruno Simma (1976): *Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis*. 3. Aufl. 1984. Berlin: Duncker & Humblot
- Weiler, Joseph (2001): "The Rule of Lawyers and the Ethos of Diplomats: Reflections on the Internal and External Legitimacy of WTO Dispute Settlement." *Journal of World Trade* 35: 191-207
- Weisflog, Walter E. (1996): *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung: eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess
- Whorf, Benjamin Lee (1956): *Language, Thought, and Reality: Selected Writings*. John Bissell Carroll (Hg.). New York: MIT Press
- Wroblewski, Jerzy (2000): "The Problem of Legal Translation." Giuseppe Zaccaria (Hg.): *Ars Interpretandi – Übersetzung im Recht/Translation in Law*. (Yearbook of Legal Hermeneutics 5.) Münster u.a.: Lit, 151-160
- Wiesmann, Eva (2004): *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. (Forum für Fachsprachen-Forschung 65.) Tübingen: Narr

Rechtsprechung

- Gerichtshof der Europäischen Union (auffindbar unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/):
Fall 29/69 Stauder [1969] ECR 419
Fall 270/80 Polydor a.o./Harlequin a.o. [1982] ECR 329
Fall C-168/91 Konstantinidis/Stadt Altensteig und Landratsamt Calw [1993] ECR I-1191

- WTO panel und Appellate Body Rechtsprechung (auffindbar unter http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/find_dispu_cases_e.htm):
Mexico – Tuna/Dolphin: *United States – Restrictions on Imports of Tuna*, DS21/R, BISD 39S/155 (panel report vom 3. September 1991, nicht angenommen)
European Communities – Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones), Appellate Body Report, 16. Januar 1998, WT/DS26/AB/R
United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products (Appellate Body Report, 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R)
United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services (Appellate Body Report, 7. April 2005, WT/DS285/AB/R)
United States – Continued Suspension of Obligations in the EC – Hormones Dispute, Appellate Body Report, 16. Oktober 2008, WT/DS320/AB/R)

Internationaler Gerichtshof (auffindbar unter

<http://www.icj-cij.org/docket/index.php?p1=3&p2=2>):

Case Concerning the Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited. I.C.J. Reports 1970, S.3 ff.

Investitionsschutzverfahren (NAFTA, auffindbar unter <http://www.state.gov/s/l/c5818.htm>):

Methanex vs. United States Fall (NAFTA panel unter Kapitel 11 des NAFTA, Final award on jurisdiction and merits, 9. August 2005)

MERCOSUR Ad hoc Tribunal (auffindbar unter

http://www.mercosur.int/t_generic.jsp?contentid=375&site=1&channel=secretaria&seccion=6):

Controversia entre la República oriental del Uruguay y la República Argentina – Prohibición de importación de neumáticos remoldeados – Laudo arbitral, 25. Oktober 2005

Internetquellen

International Law Commission (2006): "Conclusions of the Work of the Study Group on the Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law." *Yearbook of the International Law Commission* 2 [2]: 1-14 – http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft%20articles/1_9_2006.pdf (10.03.2010)

MERCOSUR – <http://www.mercosur.int> (10.03.2010)

Autor

Benedikt Pirker (LL.M. CoE) ist Forschungsassistent am Institut für Europarecht der Universität Freiburg (CH) und Doktorand am Graduate Institute of International and Development Studies, Genf. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft studierte er am Institut für Translationswissenschaft der Universität Innsbruck Übersetzen und Dolmetschen mit der Sprachkombination Spanisch und Russisch. Im Rahmen dieses Zweitstudiums entstand die vorliegende Arbeit.

Email: benedikt.pirker@unifr.ch

Website: www.unifr.ch/euroinstitut/n/de/institut/mitarbeiter_de.php

Anhang

Glossar wichtiger verwendeter wirtschaftsvölkerrechtlicher Begriffe

Appellate Body/WTO Appellate Body

Zweite Instanz im Streitbeilegungsverfahren der WTO, bestehend aus sieben auf Dauer ernannten Mitgliedern, von denen jeweils drei in einem Fall entscheiden. Aufgrund dieses ständigen, gerichtsähnlichen Charakters wird der *Appellate Body* oft als revolutionäre Errungenschaft im Rahmen der Schaffung der WTO betrachtet (vgl. Eintrag zu *panel*).

BIT	Bilaterales Investitionsschutzabkommen (<i>bilateral investment treaty</i>). Seit den 1980ern wurde eine Vielzahl von BITS zumeist zwischen OECD Staaten und Entwicklungsländern abgeschlossen. Diese völkerrechtlichen Abkommen sehen üblicherweise zum Schutz von Investoren die Gewährung von Mindeststandards im Gastland (Nichtdiskriminierung, prompte, effektive und adäquate Entschädigung im Fall von Enteignung) und ein eigenes Streitbeilegungsverfahren vor, in dem dem Investor – als Privatperson – Parteistellung bzw. Klagemöglichkeit gegenüber dem Gastland eingeräumt wird, wenn letzteres den Vertrag verletzt hat.
Chapeau	Teil von Artikel XX GATT, der Maßnahmen untersagt, die zwar auf ein geschütztes Interesse abzielen, aber auf eine Art und Weise angewendet werden, die ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Staaten, in denen dieselben Bedingungen vorherrschen, oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellt. Der französische Ausdruck hat sich in der englischsprachigen Literatur gehalten und durchgesetzt.
EG-Vertrag	Vertrag der Europäischen Gemeinschaft (ursprünglich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.
Gericht erster Instanz	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. 1989 zur Entlastung des EuGH geschaffen, wurden ihm seitdem bestimmte Kategorien von Verfahren als Zuständigkeit zugewiesen, in denen höherer Arbeitsaufwand aufgrund der üblicherweise notwendigen Erhebung des Sachverhalts anfällt (z.B. bestimmte Wettbewerbsangelegenheiten, Schutz von geistigem Eigentum).

GATS

General Agreement on Trade in Services. WTO-Abkommen, das sich mit der Liberalisierung von Dienstleistungen beschäftigt. Es weist eine sehr komplexe Struktur auf, da neben dem Abkommen mit seinen gängigen Vorschriften (Meistbegünstigung, Marktzugang, Transparenz u.Ä.) jedes WTO-Mitglied bei Verhandlung bzw. bei späterem WTO-Beitritt so genannte *schedules of commitments* ausverhandeln musste. In diesen Annexen wird für jede Dienstleistungssparte einzeln festgelegt, inwieweit Marktzugang gewährt bzw. eingeschränkt wird. Da Dienstleistungen sowohl als solche Grenzen überqueren (z.B. per Internet), aber auch den Grenzübertritt von natürlichen Personen miteinschließen kann (z.B. Ansiedelung oder Filialgründung von Unternehmen), ergibt sich eine äußerst komplizierte Struktur von Rechten und Pflichten. Insgesamt ist der durch Schaffung des GATS erreichte Liberalisierungsgrad für Dienstleistungen aufgrund dieser fragmentierten Vorgangsweise jedoch relativ gering. Rechtlich führt die Technik der *schedules of commitments* immer wieder zu Interpretationsschwierigkeiten.

GATT 1947

General Agreement on Tariffs and Trade. Abkommen über Güterhandel und Zolltarife, das im Rahmen der Verhandlungen zur Schaffung der *International Trade Organization* (ITO), einer vorgesehenen Ergänzung zu den Bretton Woods Institutionen, 1947 abgeschlossen wurde. Nach Scheitern der ITO Verhandlungen blieb das GATT bis zur Schaffung der WTO 1995 allein in Kraft. Bereits während dieser frühen Phase entstand eine umfassende Rechtsprechung im Rahmen eines weniger entwickelten Streitbeilegungssystems.

GATT 1994

General Agreement on Tariffs and Trade in der Fassung der Uruguay Round. Im Rahmen der Verhandlungen zur Schaffung der WTO wurde das GATT 1947 mitsamt seines Rechtsbestandes mit lediglich geringfügigen Änderungen als GATT 1994 in den WTO Rechtsbestand übernommen.

Gewohnheitsrecht

Recht, das nicht durch Gesetzgeber geschaffen wurde, sondern durch das wiederholte Handeln von Rechtssubjekten auf eine bestimmte Art (lat. *consuetudo*) in Verbindung mit einer dahinter stehenden Überzeugung (lat. *opinio iuris*) entsteht.

IGH	Internationaler Gerichtshof. Als Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen 1945 bzw. als Nachfolger des Ständigen Internationalen Gerichtshofes der Völkerbundzeit gegründet, entscheidet der IGH seitdem über eine Vielzahl von Staatenstreitigkeiten in allen Bereichen des Völkerrechts. Seine Urteile werden oft mit Kritik entgegengenommen, genießen jedoch hohe Autorität und haben viel zur ständigen Fortentwicklung des Völkerrechts beigetragen.
Internationales Handelsrecht	Dieser Begriff bezeichnet im Deutschen etwas ungenau das Völkerrecht, das sich mit internationalen Handelsbeziehungen auseinandersetzt, wird aber teilweise auch für Handelsbeziehungen bzw. Streitigkeiten im Vertragsrecht zwischen privaten Parteien gebraucht, was in den Bereich des internationalen <i>Privatrechts</i> fällt.
Internationales Investitionsschutzrecht	Dieser Begriff bezeichnet die Gesamtheit der BITs und multilateralen völkerrechtlichen Abkommen, die dem Schutz von Investoren und Investitionen widmen, und die von vielen Schiedsgerichten in Streitbelegungsverfahren geschaffene, umfangreiche, doch teils widersprüchliche Rechtsprechung.
International Law Commission	UN-Einrichtung, die sich aus anerkannten Völkerrechtsspezialisten zusammensetzt und sich mit der fortschreitenden Erfassung und Kodifizierung des Völkerrechtes befasst.
MERCOSUR	<i>Mercado Común del Sur Mercado Comum do Sul.</i> Dieses 1991 durch den Vertrag von Asunción geschaffene lateinamerikanische Integrationsprojekt in Form eines Binnenmarktes umfasst Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay. Venezuela hat 2006 ein Beitrittsprotokoll unterzeichnet, ist jedoch formell noch nicht Teil des MERCOSUR. Mehrere weitere Staaten Lateinamerikas und Mexiko haben Assoziationsabkommen mit dem MERCOSUR abgeschlossen.
NGO	<i>Non governmental organization</i> / Nichtregierungsorganisation.

NAFTA	<p><i>North American Free Trade Agreement.</i> Das Nord-amerikanische Freihandelsabkommen trat 1994 zwischen Kanada, Mexiko und den USA in Kraft. Es schafft eine Freihandelszone auf dem gesamten nord-amerikanischen Kontinent und führte zur weitreichenden Senkung von Zöllen und zum Abbau von Handels-schranken. Zugleich wurde das Abkommen von Gewerkschaften teils heftig kritisiert, da die Verlagerung von Arbeitsplätzen von den USA nach Mexiko bzw. Lohndumping befürchtet wurde.</p>
NAFTA Chapter 11	<p>Bekannter Abschnitt des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens, der sich mit Investitionsschutz auseinandersetzt. Ähnlich wie bei bilateralen Investitionsschutzabkommen wird vor allem für den Enteignungsfall prompte, adäquate und effektive Entschädigung des Investors vorgeschrieben und ein eigenes Streitbeilegungsverfahren mit völkerrechtlicher Klagemöglichkeit des Investors eingerichtet.</p>
panel	<p>Streitschlichtungsgremium, das sich aus mehreren Schiedsrichtern zusammensetzt, die üblicherweise von den Streitparteien ernannt werden. Diese Form von Schiedsgerichten tritt üblicherweise nur ad hoc zur Lösung einer bestimmten Streitigkeit zusammen, oft besteht eine Liste von Schiedsrichtern, aus der die Streitparteien ihre Wahl treffen. Das anzuwendende Recht ist üblicherweise vorgegeben (z.B. WTO-Recht, NAFTA-Recht). <i>Panels</i> kommen in der WTO in erster Instanz des Streitbeilegungsverfahrens zum Einsatz, aber auch in NAFTA Chapter 11 Verfahren.</p>
report	<p>Entspricht Urteil bzw. Schiedsspruch. Der milder erscheinende Begriff des <i>reports</i> wurde aus politischen Gründen in der WTO gewählt, um die Praxis des GATT 1947 fortzusetzen und die Souveränität der WTO-Mitglieder zumindest semantisch zu schonen. Durch die Vermeidung des strengeren Ausdrucks Urteil wird der rechtsauslegende, obligatorische Charakter zwar nicht verringert, aber verschleiert. Aus ähnlichen Motiven wurde der <i>terminus technicus Appellate Body</i> eingeführt, da <i>World Trade Court</i> oder ähnliche Bezeichnungen von den WTO-Mitgliedern nicht gewollt wurden.</p>

Schiedsgericht	Im Gegensatz zum permanenten Gericht mit klar bestimmten Zuständigkeiten rein durch Parteiwillen eingesetztes Richtergremium. Parteien wählen zumeist Schiedsrichter, legen den Streitgegenstand fest und entscheiden teilweise sogar über das anzuwendende Recht. Im Völkerrecht kommen oft Schiedsgerichte zum Einsatz, da Staaten aufgrund ihrer Souveränität sich jeglicher Form von Gerichtsbarkeit erst explizit unterwerfen müssen. Schiedsgerichte entscheiden nur den ihnen vorgelegten Fall und bestehen nur für die Dauer dessen, z.B. Ad-hoc-Schiedsgerichte im MERCOSUR.
TRIPS	<i>Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights</i> . WTO-Abkommen, das sich mit dem Schutz geistigen Eigentums beschäftigt und zu diesem Zweck bestimmte Mindestschutzstandards für Patente, Marken u.Ä. vorschreibt, welche weitgehend auf US- bzw. europäischen Standards beruhen.
Unionsbürgerschaft	Im Rahmen der Vertragsänderung des EWG-Vertrags von Maastricht eingeführtes Rechtsinstitut, aufgrund dessen jeder Bürger eines EU/EG-Mitgliedsstaats subsidiär neben seiner Staatsbürgerschaft auch über die europäische Unionsbürgerschaft verfügt. Diese bringt bestimmte Rechte (Wahlrecht für die Wahlen des Europäischen Parlaments, Schutz vor Diskriminierung u.Ä.) mit sich.
Völkergewohnheitsrecht	Vgl. Gewohnheitsrecht. Im Völkerrecht entsteht solches durch ständige Staatenpraxis in Verbindung mit einer feststellbaren, dahinterliegenden Rechtsüberzeugung. Die Interpretationsregeln, wie sie in Artikel 31 und 32 Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegt sind, gelten z.B. als Völkergewohnheitsrecht, da sie konstant angewendet wurden und Staaten, unabhängig davon, ob sie die Konvention unterzeichnet hatten oder nicht, ihre Anwendung mehrheitlich ohne Protest akzeptierten.
Wiener Vertragsrechtskonvention	1969 in Wien abgeschlossenes Abkommen mit hoher Mitgliederzahl, in dem grundlegende Regeln u.a. zum Abschluss, zur Auslegung, zur Abänderung und zur Beendigung von völkerrechtlichen Verträgen niedergelegt wurden.

WTO

World Trade Organization. Aus der Verhandlungsrunde von Uruguay (Uruguay Round) hervorgegangene Organisation, die auf einem multilateralen Rahmenabkommen über Welthandel basiert, das die Institutionen der Organisation einrichtet und ihre Funktionen definiert, und mehreren auf bestimmte Handelsbereiche gerichteten Abkommen (z.B. GATT 1994, GATS oder TRIPS). Die WTO zählt heute 153 Mitglieder und erfasst so über 95% der Welthandelsströme.

WTO-Recht

Rechtsgebiet, das die Gesamtheit der WTO-Abkommen, die rechtsetzende Tätigkeit der WTO Organe und die Rechtsprechung der Streitbeilegungsorgane, *panels* und *Appellate Body*, umfasst.